

Stenographisches Protokoll

der

25. Sitzung am 28. October 1869.

Inhalt:

Beantwortung der Interpellationen des Abg. Conrad Seidl an den L.-A., betreffend die Regelung des Mauthwesens und die Pflichten der Weingartenbesitzer gegenüber erkrankten Winzern.

Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage pro 1870, Cap. IV, Titel 2, 4, 5, 6,

und zum R.-B. des L.-A., betreffend Flusregulirungen, Aequivalente für 1. Gefälle, Landescuratangelegenheiten.

Bericht des Finanzausschusses über die ihm zur Berichterstattung zugewiesenen Anträge, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer am Sitze der Unternehmungen.

Bericht des Finanzausschusses bezüglich der Erbauung einer Capelle in Rohitsch.

Bericht des Gemeindeausschusses

über den Antrag des Abg. Freih. v. Buol wegen Abänderung des §. 18 des Gewerbegesetzes,

über die Petition des katholisch-conservativen Volksvereines St. Peter bei Graz um Abänderung des §. 18 des Gewerbegesetzes,

über die Petition der Gemeinde Judenburg wegen Einführung von Zinskreuzern.

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des L.-A., betreffend die Erbauung einer für männliche Zwänglinge bestimmten Arbeitsanstalt zu Messendorf.

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag pro 1870, Cap. XI, Dotation an den Grundentlastungsfond, und Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen;

über den Antrag des Abg. Friedrich Brandstetter, betreffend die Gewährung von Diäten auch für die in Graz domicilirenden Abgeordneten;

über den Voranschlag des Normalschulfondes pro 1870.

Wahl von Abgeordneten in den Reichsrath.

6 Beilagen: 96, 119, 95, 128, 122, 65.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Pfeifer, Dr. Schenkl.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Pfeifer liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wünscht Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Beil. Nr. 121: Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den von dem Gemeinderathe von Marburg zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Stadtgemeinde Marburg;

Beil. Nr. 124: Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition der Handels- und Gewerbekammer Graz, wegen Handhabung der Cimentirungsvorschriften durch die Gemeinden;

Beil. Nr. 120: Bericht des Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über den Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Steiermark;

Beil. Nr. 125: Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, bezüglich des Ankaufes der Emil und Gustav Freiherr v. Egger und der Frau Isabella Foregg'schen Realitäten zur Unterbringung der landschaftlichen Ackerbauschule am Grottenhof.

Ich habe zu verkünden:

Der Petitionsausschuß hält morgen um 9 Uhr eine Sitzung;

der Gemeindeausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung, Gegenstand der Verhandlung: Stolagebühren und Friedensgerichte;

der Finanzausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung;

der Unterrichtsausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Herr Abg. Pairhuber wird Namens des Landes-Ausschusses die an denselben gestellten Interpellationen beantworten.

Abg. **Pairhuber** (L.-B. Radkersburg): Die beiden Fragen, welche der Herr Abg. Conrad Seidl in seiner Interpellation vom 24. October an den Landes-Ausschuß gerichtet hat, lauten:

(Liest die auf Seite 401 des stenographischen Protokolles der 22. Sitzung enthaltenen Fragepunkte.)

Der Landes-Ausschuß beantwortet diese Interpellation, wie folgt (liest):

„In der 6. Sitzung des vorigen Landtages erhielt der Landes-Ausschuß den Auftrag, in Betreff des gesammten Mauthwesens im Lande genaue Erhebungen zu pflegen und über die Regulirung desselben Bericht zu erstatten. Zufolge dieses Auftrages wendete sich der Landes-Ausschuß vorerst an die Statthalterei mit dem Ersuchen, ihm eine Zusammenstellung aller im Lande bestehenden Ararial-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatmauthen und der dießfälligen Tarife zu liefern. — Aus den eingelangten Nachweisungen ergibt es sich, daß außer zahlreichen Ararialmauthen in Steiermark derzeit noch 22 Bezirks-, 13 Gemeinde- und 39 Privatmauthen bestehen, deren rechtlicher Bestand, deren Zweck und deren dermaliger Ertrag erst noch im geeigneten Wege zu constatiren, und deren Ablösungspreis, sowie der Umfang und Werth der von den Bezugsberechtigten gewährten Gegenleistungen eventuell zu ermitteln sein wird. Es ist ferner von der größten Wichtigkeit, die Concurrency, welche im Falle der Aufhebung der Mauthen die Entschädigung der Bezugsberechtigten zu leisten habe, festzustellen, die Wünsche der Bevölkerung über diesen Gegenstand kennen zu lernen, und die Gründe, welche für und gegen die Aufhebung der Mauthen, zu erörtern. Endlich ist für den Fall, als die Aufhebung der Mauthen beschloffen werden sollte, auch die Frage noch zu discutiren, ob und unter welchen Bedingungen die ararialen Mauthen davon berührt werden, ob und unter welchen Bedingungen deren Aufhebung durch die Landesvertretung angebahnt werden könne. Die Erhebungen über die Mehrzahl dieser Vorfragen sind eingeleitet, und es ist dem Landes-Ausschusse nicht zweifelhaft, daß in dieser Richtung auch die Mitwirkung der Bezirksvertretungen

„und ihrer Ausschüsse in Anspruch genommen werden müssen, und in Anspruch genommen werden wird.

„Zu 2. Da der Ausspruch über die Aufhebung der Mauthen von der Art und Weise der Lösung der ad 1 bezeichneten Vorfragen abhängt, und diese heute noch nicht bekannt ist, so kann die zweite Frage, ob der Landes-Ausschuß geneigt sei, auf die Aufhebung der Mauthen abzielende Anträge zu stellen, wenn sich die Mehrheit der Bezirksvertretungen dafür ausspricht, — vorläufig nur dahin beantwortet werden, daß der Landes-Ausschuß bei Abfassung seines Berichtes und Antrages die ausgesprochenen Wünsche zwar gebührend berücksichtigen müsse, daß er sich aber begreiflicherweise nur von dem Gewichte der dafür und dagegen bestehenden Gründe leiten lassen dürfe.“

Die zweite Interpellation, welche derselbe Herr Abgeordnete am 26. October d. J. an den Landes-Ausschuß gerichtet hat, enthält folgende Frage:

(Liest die auf Seite 420 des stenographischen Protokolles der 23. Sitzung enthaltene Frage.)

Hierauf erlaubt sich der Landes-Ausschuß folgende Antwort zu ertheilen (liest):

„Der Landes-Ausschuß ist allerdings bereit, in Folge des erhaltenen Auftrages einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Verpflichtung zur Bestreitung der Krankenkosten für Winter näher bestimmt wird.

„Auf Grund der diesfalls gepflogenen Berathungen hielt er es jedoch nicht für nothwendig, eine solche Vorlage schon diesmal zu bringen, weil er voraussetzen zu dürfen glaubte, daß sein Gesetzesvorschlag über die Regelung der Armenpflege überhaupt angenommen wird, und damit auch dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden hätte, endlich weil ihm selbst die dermalen schon bestehenden allgemeinen Bestimmungen für die Zahlung der Krankenverpflegskosten dießfalls ausreichend zu sein scheinen, und die politischen Behörden, welche über die Zahlungspflicht zu entscheiden haben, in dem in der Interpellation berührten concreten Falle ohne Zweifel in der Lage gewesen wären, über die Zahlungspflicht des Dienstherrn oder des Landesfondes nach Maßgabe dieser Normen eine definitive Entscheidung zu fällen, wenn die Beschwerdeführer sich an dieselben gewendet haben würden. Um jedoch jedem Zweifel, der in Folge der Ablehnung des Armengesetzes Platz greifen könnte, vollkommen zu begegnen, hat der Landes-Ausschuß unter Einem einen Antrag eingebracht, dessen Annahme den Gegenstand für die Zwischenzeit regeln wird.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag, den ich im Namen des Landes-Ausschusses stelle, vorzulesen. Er lautet:

„Bis zur definitiven Regelung der Gesetzgebung, betreffend die Armenpflege, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, den Ersatz der Krankenhausverpflegskosten für Winger von ihren Dienstherrn auf Grund der bestanden oder bestehenden Dienstverhältnisse nicht in Anspruch zu nehmen, und darnach die entsprechende Weisung an die Krankenhausverwaltungen und die Buchhaltung zu erlassen.“

Ich beantrage, daß sogleich in die Vollberatung dieses Antrages eingegangen werde, wenn nicht die Drucklegung vom hohen Hause beliebt werden sollte.

Landeshauptmann: Ich glaube, es dürfte von der Drucklegung Umgang zu nehmen, der Antrag aber dem Gemeindevausschuß zuzuweisen sein, der sich ohnedies heute versammelt und morgen über diesen, ihm nicht ferne liegenden Gegenstand berichten könnte.

(Die Zuweisung an den Gemeindevausschuß erfolgt.)

Der erste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlage pro 1870;

Cap. IV, Landescultur;

Tit. 2, Wasserbaukosten;

Tit. 4, Landesculturfond;

Tit. 5, Auslagen gegen die Rinderpest;

Tit. 6, andere Auslagen für Landescultur;

Berichte des Finanzausschusses zum R.-B. des L.-A.;

Flußregulirungen;

Aequivalente für l. Gefälle;

Landesculturangelegenheiten, sanctionirte Gesetze, Unterstützung der Landwirthschaft.

(Beil. Nr. 112 — hiezu Beil. Nr. 5 und 23 *)

Berichterst. Dr. **Schlosser** (von der Tribüne):

Tit. 2, Wasserbaukosten.

Der Finanzausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses:

(Liest die Anträge in diesem Titel, Beilage Nr. 12, Seite 2. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Im Anschluß an diesen Bericht habe ich im Namen des Finanzausschusses auch über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die

Flußregulirungen, zu referiren, und zwar

a) Ennsregulirung.

(Liest die bezügliche Stelle des R.-B., Beil. Nr. 23, Seite 27.)

Der Finanzausschuß hat beschlossen, diesen Bericht ohne einen weiteren Antrag lediglich zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

b) Drannregulirung.

Dieser Theil des Berichtes wird durch den seither vom hohen Hause in dieser Sache gefaßten Beschluß gegenstandslos.

c) Muruferschußbauten.

(Liest die betreffende Stelle aus dem R.-B., Beil. Nr. 23, Seite 27 und 28.)

Der Finanzausschuß hat beschlossen, auch diesen Bericht lediglich zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, und einen weiteren Antrag an denselben nicht zu knüpfen.

Endlich habe ich noch zu berichten über

Aequivalente für landschaftliche Gefälle.

(Liest aus dem R.-B. Beil. Nr. 23, Seite 44, Absatz 2.)

Mittlerweile sind die an dieser Stelle erwähnten Obligationen eingelangt.

Der Finanzausschuß bringt diesen Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß des hohen Hauses und knüpft hieran einen Antrag. Es handelt sich nämlich außer denjenigen Entschädigungsrenten, welche durch den gegenwärtigen Vergleich definitiv geregelt sind, auch noch um jene Rente, welche der Landes-Ausschuß für das aufgehobene Verzehrungssteuergesetz bezieht, und der Finanzausschuß erlaubt sich bezüglich dieser Rente dem hohen Hause folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, die Verbriefung der Forderung des Landes an das Reich um „Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen „Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle „zu erwirken.“

Diese Forderung ist nämlich bisher nicht verbrieft, und nachdem die bisher schwebende Forderung ihre endliche Richtigstellung gefunden hat, glaubt der Finanzausschuß, daß es an der Zeit sei, auch die zweite Entschädigungsfrage zum definitiven Abschluß zu bringen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Bayer, jene Berichte des Finanzausschusses vorzutragen, welche er an Stelle des Herrn Abgeordneten Lipold übernommen hat.

Berichterst. Dr. **Bayer** (von der Tribüne):

Landesculturangelegenheiten.

Sanctionirte Gesetze.

In diesem Theile des Rechenschaftsberichtes berichtet der Landes-Ausschuß, wie folgt:

*) Beilage Nr. 5 und 23 wurden bereits dem stenographischen Protokolle der 9. Sitzung, Beil. Nr. 112 der 23. Sitzung beigegeben.

(Liest die bezügliche Stelle aus dem N.-B. Beil. Nr. 23, Seite 17.)

Hiezu stellt der Finanzausschuß folgende Anträge: (Liest die bezüglichen Anträge, Seite 3 der Beil. Nr. 112 *).

Der Finanzausschuß hat sich zu diesen Anträgen deshalb veranlaßt gefunden, weil die Dringlichkeit der Durchführung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht eine allseitig anerkannte ist.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Unterstützung der Landwirthschaft.

(Liest die betreffende Stelle des N.-B., Beil. Nr. 23, Seite 17 und 18.)

Der Finanzausschuß bringt diesen Theil des N.-B. einfach zur Kenntniß und stellt keinen besonderen Antrag.

Ich gehe nun über zum Voranschlage, Cap. IV, Landescultur.

Tit. 4. Landesculturfond.

Die Landes-Ausschußvorlage, betreffend die Einverleibung des Landesculturfondes in den Landesfond und die Zuweisung der Strafen aus Feld- und Forstübertretungen auf denselben ist vom hohen Hause nicht angenommen worden, daher beantragt der Finanzausschuß die Einstellung folgender Beträge: (Liest den Antrag zu diesem Titel, Beil. Nr. 112, Seite 3. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Tit. 5. Auslagen gegen die Rinderpest.

In diesem Titel des Präliminares wird weder ein Erforderniß, noch eine Bedeckung eingestellt, sondern nur den Antrag gestellt: (Liest den Antrag zu diesem Titel aus Beil. Nr. 112, Seite 3.)

Abg. Dr. Ritter v. **Conrad** (G.-G.-B.): Zu diesem Antrage des Finanzausschusses erlaube ich mir einen kleinen Zusatzantrag vorzuschlagen. Es ist mir nämlich bekannt, daß in zahlreichen Gemeinden des Landes Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen abgefordert werden. Ich würde nun meinen Antrag nicht stellen, wenn die allgemein gehegte Erwartung, daß es von diesen Viehpässen wieder sein Abkommen haben wird, sich bewahrheiten würde; allein die, wie ich höre, leider in mehreren Bezirken ausgebrochene Maul- und Klauenseuche läßt eher erwarten, daß man mit noch größerer Strenge, und nicht ohne Grund, auf dieser Maßregel bestehen wird. Unter diesen Umständen ist diese Steuer eine für die Landbevölkerung ganz neue und sehr empfindliche.

Man kann rechnen, daß in jeder Gemeinde bei der Beliebtheit des Fahr- und Viehmarktsystems ein paar Hundert

Pässe ausgestellt werden und es ist mir von vielen Gemeinden bekannt, daß für jeden Viehpaß eine Gebühr von 10 kr. genommen wird. Die Anschaffungskosten desselben werden aber mit $\frac{5}{6}$ kr. berechnet, was mit dem Betrage von 10 kr., der dafür gefordert wird, in keinem Verhältnisse steht. Auch ist dies für viele Gemeindevorstände eine erwünschte Gelegenheit, bei einem Geschäfte, welches nicht über ihrem Horizont steht, nämlich bei der Ausstellung von Viehpässen, sich zu bereichern.

Ich stelle daher folgenden Zusatzantrag:

„Gleichzeitig wird der Landes-Ausschuß beauftragt, „dahin zu wirken, daß von Seite der Regierung den „Gemeindevorständen die Abnahme von Gebühren unter „Androhung einer Geldstrafe verboten wird.“

Es ist schon ein Erlass in dieser Richtung hinausgegeben worden, er blieb aber, wie sich zeigt, wirkungslos.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich kann nur bestätigen, was der Herr Abg. v. Conrad gesagt hat. Auch im Bezirke Feldbach sind solche Gebühren bis zur Höhe von 20 kr. eine Zeitlang eingehoben worden, bis die Bezirkshauptmannschaft die Einhebung eingestellt hat.

Ich muß aber noch auf einen andern Uebelstand in Bezug auf die Viehpässe aufmerksam machen. Es scheinen nämlich sehr verschiedene Ansichten darüber verbreitet zu sein, wo er solche Viehpässe auszustellen hat, und es ist mir selbst geschehen, daß Leute aus einer ganz fremden Gemeinde, die bei meinem Schloß vorübergingen, zu mir kamen und von mir als Gemeindevorsteher die Ausstellung eines Viehpasses verlangten. Ich habe sie natürlich weggejagt, ob dies jedoch andere Gemeindevorsteher auch thun, bezweifle ich sehr. Die Leute scheinen eben der Ansicht zu sein, daß es genügt, wenn sich nur irgend ein Gemeindefiegel auf dem Pässe befindet.

Ebenso muß ich constatiren, daß zwar auf der Mehrzahl der Märkte Viehpässe verlangt werden, auf vielen aber wieder nicht, woraus sich auch erklärt, warum sich viele Leute gegen die Beibringung eines Viehpasses sträuben, indem sie sagen, daß es vom Zufall abhängt, ob ein Viehpaß verlangt werde oder nicht.

Abg. **Conrad Seidl** (L.-B. Marburg): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Conrad aussprechen, nicht etwa deshalb, weil nicht Fälle vorkommen, wo sich Gemeindevorsteher Eigenmächtigkeiten erlauben, sondern weil die Regierung den Gemeindevorstehern ohnehin verbietet, eine höhere Gebühr als 1 kr. für die Ausstellung eines Viehpasses abzufordern. Wenn nun ein neuerliches Verbot unter einer neuerlichen Strafandrohung an die Gemeinden ergeht, so werden durch die fortwährenden Strafandrohungen auch jene Gemeindevorsteher, die ihre Schuldigkeit thun, moralisch gestraft. Die Regierung mag die Gemeindevorsteher, die sich Uebergriiffe erlauben, nach der

*) In Article 3 dieses Antrages soll es heißen: „wird der Landes-Ausschuß angewiesen“, statt: „wird der Landtag angewiesen.“

über diesen Gegenstand bestehenden Kundmachung bestrafen, aber ich glaube, es ist nicht nothwendig, alle halbe Jahre durch neue Kundmachungen jene Gemeindevorsteher, die keinerlei Verschulden trifft, mitzubestrafen.

Abg. Pfeifer (L.-B. Liezen): Ich kann ebenfalls nicht dem Antrage des Herrn Abg. v. Conrad beistimmen, denn es handelt sich bei der Ausstellung der Viehpässe nicht bloß um die Anschaffungs- und Druckkosten, sondern es müssen bei größeren Viehmärkten, wie z. B. in St. Gallen, wo 6000—10,000 Stück Vieh zusammenkommen, und an einem Tage so viele Viehpässe auszustellen sind, eigens Leute zur Aushändigung der Pässe und zur Ueberwachung angestellt werden, wie dies auch heuer der Fall war, als gerade an den Grenzen des Bezirkes die Klauenseuche ausgebrochen ist, und in Folge dessen für alle im Markte von St. Gallen ausgetriebenen Stücke Vieh Pässe ausgestellt werden mußten. Wenn nun so viele tausend Stück Viehpässe an einem Tage ausgestellt werden müssen, so erfordert dies einen Aufwand von 10 bis 20 fl. von Seite der Gemeinden, und aus diesem Grunde kann ich dem Antrage des Herrn Abg. v. Conrad nicht beistimmen.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Ritter v. Conrad wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Bayer: Ich glaube im Namen des Finanzausschusses erklären zu können, daß derselbe mit dem von dem Hrn. Abg. Ritter v. Conrad gestellten Zusatzantrage einverstanden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß sich die Gemeinde ihre eigenen Kosten ersetzen lassen darf. Diese Beschränkung muß ich wohl aussprechen, denn nach dem Wortlaute des Antrages soll von Seite der Regierung die Abnahme von Gebühren unter Androhung von Geldstrafen verboten werden. Nun werden aber irgend welche, wenn auch noch so geringe Kosten, durch die Ausfertigung dieser Pässe immer verursacht, und man kann daher nicht sagen, daß die Abnahme von Gebühren überhaupt verboten werde.

Abg. Dr. Ritter v. Conrad: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich habe eben absichtlich den Ausdruck „Gebühren“ gewählt, weil darunter keineswegs der Ersatz von Auslagen verstanden werden kann.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanzausschusses mit dem Zusatzantrage des Abg. Dr. Ritter v. Conrad angenommen.)

Berichterst. Dr. Bayer:

Titel 6: Andere Auslagen für Landescultur.

Hier beantragt der Finanzausschuß etwas abweichend von den Anträgen des Landes-Ausschusses: (Liest die Anträge zu diesem Titel in Beil. Nr. 112, Seite 4).

Statt der Post 4: Aequivalent für die bisherige Benützung des Versuchshofes sammt Transferirungskosten mit 1000 fl. beantragt der Finanzausschuß, einzustellen: Beitrag

an die Landwirthschaftsgesellschaft zu den Transferirungskosten des Versuchshofes 600 fl.

Da nämlich der Landtag bereits in seiner vorigjährigen Session beschlossen hat, den Versuchshof oder wenigstens die Grundstücke und die Wirthschaftsgebäude zu verkaufen, und der Finanzausschuß sich heuer dahin geeinigt hat, dem hohen Hause vorzuschlagen, es möge beschließen, daß die Landwirthschaftsgesellschaft kein Aequivalent anzusprechen berechtigt sei, so konnte der vom Landes-Ausschuß angelegte Betrag hier nicht eingestellt werden. Die Einstellung von 600 fl. als Transferirungskosten für das nächste Jahr ist aber billig, da die Gesellschaft noch viele lebende Sammlungen auf der Grundfläche hat, die übertragen werden müssen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Zu diesem Titel stellt ferner der Finanzausschuß noch folgenden Antrag: (Liest denselben aus Beil. Nr. 112, Seite 4.)

Der Finanzausschuß hat sich zu diesem Antrage deshalb veranlaßt gesehen, weil sich der Berichtersteller die Ueberzeugung verschafft hat, daß in manche Schulen kein Exemplar des landwirthschaftlichen Blattes versendet wird, und insbesondere mehrere slovenische Exemplare unbenützt liegen geblieben sind.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum Bericht des Finanzausschusses über die ihm zur Vorberathung zugewiesenen Anträge, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer am Sise der Unternehmungen.

Berichterst. Lohninger (von der Tribüne): Die über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer bei Actiengesellschaften in der vorgestrigen Sitzung gestellten Anträge sind dem Finanzausschuße zur Berichterstattung und Formulirung von Anträgen zugewiesen worden. Es sind 2 Anträge gestellt worden, wovon der eine dahin ging, daß im administrativen Wege die nöthigen Verfügungen erlassen werden, während der andere die Abhilfe im legislativen Wege angestrebt wissen will.

Daß im administrativen Wege Abhilfe möglich sei, hat die Erfahrung bewiesen. Wie ich vorgestern schon die Ehre hatte, anzuführen, hat der Verwaltungsrath der Buthieraderbahn seinen Sitz in Prag, während die Gesellschaft die Steuern beim Steueramte in Welwarn und in Deibitz bezahlt, wouber der Berichtersteller im Reichsrathe über diese Angelegenheit, der gegenwärtige Justizminister Dr. Herbst, die steueramtlichen Bestätigungen producirt. Ebenso wird für die chemische Productenfabrik in Aussig die Einkommensteuer in Aussig bemessen, während der Verwaltungsrath seinen Sitz in Wien hat. Es ist also auch durch die Praxis

anerkannt, daß die Einkommensteuer nicht dort, wo der Sitz der obersten Leitung der Unternehmung sich befindet, sondern dort, wo das Unternehmen ausgeübt wird, bemessen werden kann.

Ich mache hier auf die in neuester Zeit in Steiermark gebildeten Gesellschaften aufmerksam; es gehört hieher die Innerberger Actiengesellschaft, die Zeltweger, die Fischer-Borderberg'sche, die Neuberg-Mariazeller Actiengesellschaft, das Lankowitzer Kohlenrevier, dann die Union, letztere jedoch nur theilweise, indem sie auch in Oesterreich ein Werk besitzt. Der Verwaltungsrath sämtlicher genannten Gesellschaften hat seinen Sitz in Wien. Das Actiencapital dieser Gesellschaften ist ein sehr namhaftes. Bei der Innerberger Actiengesellschaft erfolgte meines Wissens der Ankauf mit 12 Millionen Gulden, wogegen das Actiencapital 18 Millionen Gulden beträgt. Ich will jedoch nur den Betrag von 12.000.000 fl. in Betracht ziehen,

die Zeltweger Actiengesellschaft mit	3.500.000 „
die Fischer-Borderberg'sche Gesellschaft mit	3.000.000 „
das Lankowitzer Kohlenrevier mit	1.000.000 „
veranschlagt, macht zusammen	22.500.000 fl.

Wenn man annimmt, daß jede dieser Gesellschaften einen 6procentigen Ertrag vor Augen hatte, so ergibt sich eine Einkommensteuer von 135.000 fl. Eine solche Grundlage für die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen entgeht dem Lande durch die Bemessung der Einkommensteuer dieser Gesellschaften in Wien. Bei dem gegenwärtig herrschenden Associationsgeiste ist es leicht möglich, daß sich noch viele andere Unternehmungen in Actiengesellschaften umwandeln, und es würde am Ende beim Fortbestande des gegenwärtigen Usus dem Lande eine seiner werthvollsten Einnahmen gänzlich entzogen; daß dadurch eine bedeutende Ueberlastung der Steuerträger im Lande eintreten müßte, ist klar. Die 35% Landesumlage, von der früher berechneten Einkommensteuer der genannten Unternehmungen berechnet, ergibt einen Betrag von 47.250 fl., und wenn man die Gemeinde- und Bezirksumlagen mit nur 20% annimmt, so ergibt sich ein Betrag von 27.000 fl. Es würde daher durch die Bemessung der Steuer für die im Lande bereits bestehenden Gesellschaften an dem Sitze ihrer Unternehmungen dem Lande, den Bezirken und den Gemeinden ein Vortheil von 74.000 fl. zugehen. Dieses Resultat ergibt sich aber, wenn man nur eine 6procentige Verzinsung annimmt, welche bei industriellen Unternehmungen wohl nicht zu hoch gegriffen sein wird.

Daß daher eine Abhilfe dringend nothwendig ist, glaube ich durch die Anführung der wenigen Ziffern der hohen Versammlung dargethan zu haben. Der Finanzausschuß glaubte es aber nicht dem Zufalle überlassen zu sollen,

ob die Verwaltungsorgane im administrativen Wege Abhilfe verschaffen, sondern war der Ansicht, man müsse darauf dringen, daß dieselbe im legislativen Wege erfolge, ähnlich, wie es bei den Eisenbahnen der Fall war. In dem neuen Erwerbsteuergesetze ist auch dafür Vorsorge getroffen, daß bei Unternehmungen, welche an verschiedenen Plätzen ausgeübt, aber nur an einem Orte besteuert werden, die Steuern nach erfolgter Bemessung behufs ihrer Einbringung und Zuschreibung auf die verschiedenen Unternehmungen oder Beschäftigungen zu vertheilen sei; allein bis dieses Gesetz zu Stande kommt, könnte dem Lande ein sehr großer Nachtheil erwachsen.

Für die sofortige Abhilfe im administrativen Wege spricht auch die gegenwärtige Praxis bezüglich der Innerberger Actiengesellschaft. Die Innerberger Actiengesellschaft hat, sowie die Neuberg-Mariazeller Actiengesellschaft ärarische Werke übernommen. Diese Werke wurden seinerzeit von Wien aus durch das Finanzministerium administriert; dennoch wurde von jedem einzelnen Werke die Einkommensteuer dort bemessen, wo es sich befindet. An die Stelle des Finanzministeriums ist gegenwärtig der Verwaltungsrath dieser Gesellschaften getreten, und das, was früher für den Staat galt, muß offenbar auch jetzt gelten, denn die Centralleitung war und ist noch in Wien, nur daß sie früher Finanzministerium hieß, während sie jetzt Verwaltungsrath der Innerberger Actiengesellschaft heißt. In der Sache selbst hat sich gar nichts verändert.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe Regierung sei aufzufordern, bei Actiengesellschaften die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer dort zu veranlassen, wo das steuerpflichtige Unternehmen ausgeübt wird.“

„Die hohe Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Session dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, wornach bei Actiengesellschaften und anderen Unternehmungen, welche eine von der Local-Direction getrennte oberste Verwaltung haben, die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer dort zu geschehen habe, wo das steuerpflichtige Unternehmen ausgeübt wird.“

Durch den ersten Antrag soll im administrativen Wege die Austragung dieses Gegenstandes angebahnt werden, während durch den zweiten Antrag der legislative Weg in Anregung gebracht wird.

Abg. Graf Kottulinsky (C.-G.-B.): Ich würde wünschen, daß in dem ersten Antrage jene Gesellschaften

aufgezählt werden, welche der Herr Berichterstatter erwähnt hat, und stelle daher den Zusatzantrag:

„Daß nach den Worten „bei Actiengesellschaften“ eingeschaltet werde: „insbesondere bei der Innerberger Actiengesellschaft u. s. w.“

Abg. Ritter v. **Tunner** (Leoben): Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um gegen den Antrag des Finanzausschusses zu sprechen, da ich mich schon in der vorigen Sitzung mit einem ähnlichen Antrage einverstanden erklärt habe, sondern nur um auf die enorme Schwierigkeit der Durchführung des Antrages aufmerksam zu machen. Wie soll es möglich sein, das Erträgniß jedes einzelnen Objectes zu bestimmen, namentlich bei der Innerberger Actiengesellschaft, deren Objecte in drei Kronländern, in Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich, vertheilt sind, und untereinander in so enger Verbindung stehen? Daß eine producirt nur Halbfabrikate, in einer anderen Gemeinde, oder in einem anderen Bezirke sind wieder nur Magazine aufgestellt, es wird da außerordentlich schwer sein, den richtigen Maßstab zu finden.

Anderß verhält es sich bei den Eisenbahnen. Bei diesen hat man sich dahin geeinigt, daß in Wien, wo sich der Sitz der Directionen befindet, wenn ich mich recht erinnere, 40 Percent gezahlt werden, während das übrige nach der Zahl der Meilen, welche die einzelnen Bahnen in den verschiedenen Ländern durchlaufen, auf letztere vertheilt wurde. Hier war also ein sehr einfacher und leicht zu handhabender Maßstab gegeben. Sehr schwer wird aber ein solcher bei Industrieunternehmungen zu finden sein, und zwar um so schwerer, je verwickelter sie sind, und je mehr die einzelnen Objecte vertheilt sind. Obschon es im eigenen Interesse jeder Actiengesellschaft liegt, das Erträgniß jedes einzelnen Objectes genau zu kennen, läßt sich nicht leugnen, daß die Ermittlung desselben oft unmöglich ist.

Es wäre vielleicht am zweckmäßigsten, wenn diese ganze Angelegenheit unserem verehrten Landes-Ausschusse zugewiesen würde, dem es bei den vielen Capacitäten, die ihm zu Gebote stehen, vielleicht möglich sein wird, entweder einen anwendbaren Maßstab zu finden, etwa den Arbeitslohn, auf den sich schließlich doch alles reduciren läßt, oder ein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

Abg. **Pairhuber** (A.-B. Radkersburg): Dieser Gegenstand hat nach und nach eine Gestalt angenommen, aus der man entnimmt, daß auch durch den heute vorgeschlagenen Antrag noch nicht Alles erschöpft wird, was man beabsichtigt.

Man hat den Anfang mit den Eisenbahnen gemacht, und es war die Lösung dieser Aufgabe leichter, als die der heute vorliegenden Frage. Heute will man nun in derselben Weise, wie bei den Eisenbahnunternehmungen, den Rein-

ertrag von Actienunternehmungen zur Besteuerung für das Land in Anspruch nehmen. Aber damit allein ist es meines Erachtens noch nicht gethan. Es gibt auch andere Unternehmungen, die nicht auf Actien beruhen, aber ebenfalls eine Einkommensteuer abwerfen und die, obwohl sie auf verschiedenen Orten vertheilt sind, doch einem einzigen Eigenthümer oder einer Gesellschaft gehören. Ich bitte nur zu berücksichtigen, daß es Großgrundbesitzer gibt, welche in verschiedenen Theilen des Reiches Unternehmungen auch industrieller Natur besitzen, von denen sie Einkommensteuer bezahlen und die, weil sie ihren Wohnsitz in Wien haben, die Einkommensteuer von ihren sämmtlichen Besitzungen dort zahlen und bezahlen. In Folge dessen, ich weiß es aus Erfahrung, wird daher auch die Einkommensteuer von diesen Unternehmungen in Wien allein satirt, und es wird auch in Wien allein die Gemeinde- und Landesumlage bemessen.

Ich glaube daher, daß man bei dem vorliegenden Antrage nicht bloß von Actienunternehmungen, sondern von Unternehmungen im Allgemeinen sprechen sollte und stelle den Antrag:

„Punkt 1 habe zu lauten:

„Die hohe Regierung sei aufzufordern, nicht nur „bei Actiengesellschaften, sondern bei „allen steuerpflichtigen Unternehmungen die „Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer dort zu veranlassen, wo das „steuerpflichtige Unternehmen ausgeübt wird.“

Abg. **Johann Seidl** (H.-R. Leoben): Ich glaube, daß bezüglich des Ortes der Bemessung der Einkommensteuer doch einige Willkür herrscht. So sind mir mehrere Gewerke in Obersteier bekannt, die alle ihren Director in Wien haben, von denen einige aber die Einkommensteuer und daher auch die Gemeinde- und Landesumlagen in Wien zahlen, während andere diese Abgaben an dem Orte bezahlen, wo das Unternehmen betrieben wird. Es müssen doch Bestimmungen bestehen, die das Vorgehen auch in dieser Richtung normiren.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abgeordneten Pairhuber wird unterstützt; der Antrag des Abgeordneten Graf Rottulinsky wird nicht unterstützt.)

Berichterst. **Lohninger**: Ich muß mir vorerst einige Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hofrath v. Tunner erlauben. Der werthe Herr Abgeordnete hat am Ende seiner Rede selbst angeführt, daß es den Gesellschaften im eigenen Interesse darum zu thun sein müsse, das Erträgniß jedes einzelnen Werkes zu kennen, und gerade er ist gewiß der Erste, der bei jeder Gelegenheit seinen Zöglingen empfohlen hat, genaue Rechnung zu führen,

um zu wissen, ob das eine oder das andere Object überhaupt activ ist, und wie viel es trägt. Bei allen industriellen Unternehmungen läuft die Hauptabsicht doch auf einen Gewinn hinaus. Derjenige, welcher verschiedene Werke, z. B. Hochöfen oder Walz- oder Hammerwerke besitzt, wird genau berechnen, wie viel ihm das Holz, die Kohle, das Erz kostet, wie hoch ihm die Tagelöhne kommen und dann aus dem Gesamtreinertragnisse herausbringen, wie viel auf den Wald, wie viel auf den Bergbau und wie viel auf den Hochöfen, ja sogar, wie viel auf jeden einzelnen Theil des Werkes, z. B. auf das Walzwerk, Reinertrag entfällt. Es ist also zweifellos, daß bei diesen Gesellschaften die Rechnungen so geführt werden, daß von jedem einzelnen Werke der Betrag, den es abwirft, genau nachzuweisen sein wird.

Was die Geldoperationen betrifft, so wird dem einzelnen Werke das gutgeschrieben werden, was aus der Geldoperation hervorgeht, sie werden z. B. ihre Wechsel selbst escomptiren und den Escompt dem betreffenden Werke zur Last schreiben. Die Nachweisung, was jedes einzelne Werk trägt, ist also nicht nur leicht möglich, sondern auch Pflicht jeder geordneten Wirthschaft, und es wird daher auch eine Gesellschaft in der Lage sein, über jeden einzelnen Zweig der Unternehmung genaue Rechnung legen zu können.

Weit schwieriger ist die Sache bei den Eisenbahnen, weshalb man bei diesen auch zu dem Auskunftsmittel seine Zuflucht genommen hat, daß man die Meilenzahl als maßgebend annahm. Hier aber, wo man einen anderen Anhaltspunkt hat, wo man den Ertrag jedes einzelnen Objectes genau nachweisen kann, ist es nicht nothwendig, eine solche Vereinbarung zu treffen, wie es bei den Eisenbahnen der Fall war, eine Vereinbarung, welche nach meiner innersten Ueberzeugung keine richtige ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Pairhuber gesagt hat, daß viele Großgrundbesitzer in verschiedenen Ländern Besizungen haben und dennoch in Wien die Einkommensteuer fatiren, so ist dieß wohl nur richtig in Bezug auf die Grundentlastungen. Diese haben sie in Wien fatirt, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen jede Gesellschaft in Wien fatiren will, weil nämlich die Landes- und Gemeindeumlagen in Niederösterreich und Wien die niedrigsten sind. Ich möchte mir aber die Richtigkeit jener Behauptung in ihrer Allgemeinheit zu bezweifeln erlauben. Wir haben ja jetzt noch keine Personal-Einkommensteuer; der Grundbesitzer hat die Steuern von seinem Grundbesitz in dem Lande zu zahlen, in welchem der Grundbesitz liegt. Andere Steuern als Grundentlastungen kann der Grundbesitzer so lange nicht in Wien fatiren, als wir nicht eine Personal-Einkommensteuer oder eine sogenannte Classensteuer haben. Haben wir diese einmal, dann wird es aber nöthig sein, auf ein Mittel zu

denken, damit nicht etwa auch diese Steuern zum großen Theile in Wien fatirt werden.

Der vorliegende Antrag des Ausschusses enthält nach meiner Ansicht Alles, was nothwendig ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und es scheint mir daher überflüssig, noch beizufügen: Nicht nur bei Actiengesellschaften, sondern überhaupt bei allen steuerpflichtigen Unternehmungen, weil es ohnehin in dem Antrage heißt: Bei Actiengesellschaften und anderen Unternehmungen.

Ich empfehle daher den vom Finanzausschusse gestellten Antrag ohne den Zusatzantrag des Abgeordneten Pairhuber zur Annahme.

Abg. **Pairhuber** (L. B. Radkersburg): Da der Antrag des Finanzausschusses nicht gedruckt vorliegt, so ist mir der Inhalt desselben nicht genau gegenwärtig, ich glaube aber, daß in dem ersten Antrage von anderen Unternehmungen als Actiengesellschaften nicht die Rede ist. Ich halte also meinen Antrag als Zusatz zu dem ersten Antrage des Finanzausschusses aufrecht.

Berichterst. **Lohninger**: Dann habe ich gegen denselben nichts einzuwenden.

(Bei der Abstimmung werden die Anträge des Finanzausschusses mit dem Zusatzantrage des Abg. Pairhuber angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum Berichte des Finanzausschusses bezüglich der Erbauung einer Capelle in Rohitsch.

(Siehe Beil. Nr. 96.)

Berichterst. **Lohninger**: Der Landes-Ausschuß hat in Beil. Nr. 96 den Antrag gestellt, daß in Sauerbrunn eine Capelle mit einem Kostenaufwande von 25.000 fl. hergestellt werde. Der Finanzausschuß glaubt dem hohen Landtage die Annahme dieses Antrages nicht empfehlen zu sollen.

Es wurde Seitens des Landes-Ausschusses auch ein Neubau zur Unterbringung der Curgäste in Neuhaus beantragt und die dringende Nothwendigkeit dieser Ausführung nachgewiesen, dennoch hat das hohe Haus diesen Antrag abgelehnt. Wenn nun das hohe Haus schon jenen als dringend nothwendig geschilderten Bau abgelehnt hat, so glaubte der Finanzausschuß im Sinne des hohen Hauses zu handeln, wenn er den Antrag des Landes-Ausschusses auf Erbauung einer Capelle in Sauerbrunn zur Annahme nicht empfiehlt, weil der Bau endlich doch nicht dringend ist und vielleicht dermalen noch verschoben werden kann.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

„In Erwägung, daß der Landtag den zur Unterbringung der Curgäste im Bade Neuhaus als nothwendig geschilderten Bau dermalen abgelehnt hat, stellt der Finanzausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dermalen den Bau einer Capelle in Sauerbrunn ablehnen.“

Abg. Graf **Rottulinsky**: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß, indem er dem hohen Hause die diesen Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge vorlegte, eben nur den Auftrag des hohen Landtages in der vorigen Session befolgt hat, der dahin lautete:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Pläne und Kostenüberschläge über den Bau einer Capelle in Rohitsch in der nächsten Session vorzulegen.“

Dieser Beschluß des hohen Hauses hatte in der schon im vorigen Jahre constatirten Dringlichkeit dieses Baues seinen Grund, denn die gegenwärtige Capelle ist schon in hohem Grade baufällig. Ich muß es daher der Schlußfassung des hohen Hauses anheimstellen, ob es auf den Bau eingehen will oder nicht.

Abg. Dr. **Seschel** (L. B. Hartberg): Der Stand dieser Angelegenheit hat sich wohl durch den Beschluß, den das hohe Haus in dieser Session gefaßt hat, daß die land-schaftlichen Bäder verkäuflich seien, bedeutend geändert. Aber selbst wenn dieser Beschluß nicht gefaßt worden wäre, würde ich mich gegen die Erbauung einer Capelle überhaupt, insbesondere aber mit einem so großen Kostenaufwande, welcher ebenfalls durch die Creditoperation herbeigeschafft werden müßte, erklären.

Es ist wohl begreiflich, daß in einem Badeorte, welcher von so vielen Gästen besucht wird, religiöse Bedürfnisse bestehen, aber das Land kann meines Erachtens darin keinen Grund finden, für die Befriedigung dieser religiösen Bedürfnisse zu sorgen. Je mehr der Curort Sauerbrunn von Einheimischen und Auswärtigen besucht wird, desto verschiedene Confectionen werden in der dortigen Gesellschaft vertreten sein. Schon jetzt halten sich dort Katholiken, Protestanten und auch zahlreiche Angehörige der mosaischen Religion auf. Wenn daher dem Lande die Verpflichtung auferlegt würde, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Curgäste zu sorgen, so müßte es aus denselben Gründen, aus welchen es für die Katholiken eine Capelle baut, auch für die Protestanten, Juden, Türken u. s. w. die entsprechenden religiösen Versammlungsorte herstellen.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß, wenn an einem Orte für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse einer Confection nicht vorgesorgt ist, die Angehörigen dieser Confection, wenn überhaupt ein Bedürfnis darnach vorhanden ist, unter sich die Mittel zu diesem Zwecke aufbringen. Ich sehe daher gar nicht ein, wie das Land dazu kommen soll, in Rohitsch gerade für das Bedürfnis der katholischen Bevölkerung zu sorgen, da wir ja gar nicht wissen, welchen Confectionen die Leute angehören, die das Bad besuchen.

Aus diesen Gründen, und weil ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn das Land in dieser Sache nichts thut, die Confectionen selbst in geeigneter Weise sorgen werden, erkläre ich mich gegen den Bau der Capelle.

Abg. Graf **Rottulinsky**: Ich muß mir erlauben, auf das Gesagte mit wenigen Worten zu erwidern.

Es handelt sich hier nicht um eine Pflicht des Landes, für die religiösen Bedürfnisse einer Confection zu sorgen, sondern um eine Ausstattung des landsch. Bades, welche dazu dient, die Bedürfnisse der Badegäste zu befriedigen; es handelt sich um einen Bau, welcher geeignet ist, den Besuchern das Bad angenehm zu machen, sowie viele andere Anstalten zur Verschönerung des Bades und zur Bequemlichkeit der Curgäste dienen.

Ich glaube wohl, daß die Mehrzahl der Curgäste aus Katholiken bestehen wird; würde aber die Mehrzahl der Curgäste aus Mohamedanern bestehen, so läge es eben im Interesse des Bades, eine Moschee zu bauen, weil dann die Mohamedaner eine besondere Neigung zeigen würden, das Bad zu besuchen, beziehungsweise den Besuch fortzusetzen.

Wenn der Herr Abgeordnete meint, die Bevölkerung solle sich selbst zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse Kirchen bauen, so muß ich doch fragen, wo ist denn im Bade Rohitsch die Bevölkerung? Sie besteht ja eigentlich nur aus der Direction und den Beamten; den Curgästen wird aber Niemand zumuthen wollen, daselbst eine Kirche zu bauen.

Abg. Dr. **Peters** (Graz): Der Vorschlag des Finanzausschusses, in welchem das Wort „dermalen“ besonders accentuirt wurde, erscheint mir insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand annehmbar, daß 15 Minuten von der Curanstalt entfernt eine sehr bedeutende und architektonisch recht schön ausgestattete Pfarrkirche besteht, für welche auch das Land seinerzeit einen bedeutenden Beitrag geleistet hat. Es dürfte also für das religiöse Bedürfnis dermalen, ich wiederhole dieses Wort des Ausschusses, allerdings gesorgt sein. Unter diesem Bedürfnisse ist vorzüglich die Ausübung der Functionen der geistlichen Besucher des Bades hervor gehoben worden. Diese Herren werden aber gewiß in der Pfarrkirche zu Heiligen-Kreuz Gelegenheit finden, ihren geistlichen Pflichten nachzukommen.

Abg. v. **Feyrer** (Hartberg): Ich möchte nur noch hinzufügen, daß das Bedürfnis nach einer neuen Capelle kein sehr großes sein muß, da es bei den Messen, die in der bestehenden Capelle gehalten werden, gewöhnlich sehr leer aussieht. (Heiterkeit.) Es sind in der Regel nicht mehr als 2—3 Personen anwesend.

Außerdem möchte ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß die Capelle auf einem Platze erbaut werden soll, wo seinerzeit sehr schöne Gebäude für die Curgäste errichtet werden können, daher ich der Ansicht bin, man solle diesen

Platz nicht für die Kirche in Anspruch nehmen, und überhaupt mit dem Bau derselben nicht so schnell vorgehen.

Berichterst. Lohninger: Der Finanzausschuß ist ja nicht dagegen, daß überhaupt eine Capelle gebaut wird, sondern er beantragt nur, daß dermalen der Bau unterbleibe. Wenn es sich auch nicht darum handeln kann, einseitig confessionelle Bedürfnisse zu befriedigen, so muß doch darauf aufmerksam gemacht werden, und das war auch der Grund, weshalb man die Erbauung einer Capelle für notwendig hielt, daß gerade Sauerbrunn von einer großen Menge katholischer Priester besucht wird, denen Gelegenheit geboten werden soll, Messe zu lesen. Daraus erklärt sich auch, daß außer dem Priester und seinem Diener oft wenige Andächtige in der Kirche sind.

Es handelt sich hier auch nicht bloß um die Herstellung einer Capelle, denn das ganze Haus, in welchem sich dieselbe befindet, ist baufällig, und mit Rücksicht darauf, sowie in Erwägung des Umstandes, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befinden, indem bereits der Beschluß gefaßt worden ist, daß die landschaftlichen Bäder verkäuflich seien, daß aber, wenn einmal der Bau begonnen, derselbe auch fortgesetzt werden müßte, und insbesondere in Erwägung, daß uns eine große Finanzoperation bevorsteht, glaubte der Ausschuß auf den Bau dieser Capelle nicht einrathen zu sollen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum mündlichen

Berichte des Gemeindeausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Buol wegen Abänderung des §. 18 des Gewerbegesetzes.

Berichterst. Friedrich Brandstetter (von der Tribüne): Der Herr Abg. Baron Buol hat den Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle auf Grundlage des §. 19 der Landesordnung beschließen:

„Es sei an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, eine Abänderung des Gewerbegesetzes vorzunehmen, dahin gehend, daß bei Verleihung von Gastgewerben (Nr. 14 des §. 16) nicht nur auf die Localverhältnisse, sondern auch auf den durch den Ausdruck der Gemeinde sichergestellten Localbedarf von den gewerbeverleihenden Behörden Rücksicht zu nehmen sei.“

Diesem Antrage könnte schon deswegen von vorneherein in keiner Weise entsprochen werden, weil die Regierung für sich allein die Aenderung eines Gesetzes nicht vornehmen kann; es könnte also die Regierung nur aufgefordert werden, in verfassungsmäßigem Wege die Abänderung einzuleiten. Der Sonderausschuß für Gemeinde- und Bezirksangelegen-

heiten hat jedoch den Antrag nicht nach seinem strengen Wortlaute aufgefaßt, sondern hat angenommen, daß der Antragsteller eine Abänderung des §. 18 auf verfassungsmäßigem Wege anstrebe, und zwar dahin, daß bei der Verleihung von Gast- und Schankgewerben nicht nur auf die Localverhältnisse, sondern auch auf den durch die Gemeinde sichergestellten Localbedarf von den gewerbeverleihenden Behörden Rücksicht zu nehmen sei.

Herr Baron Buol hat diesen seinen Antrag in ausführlicher Weise begründet, und insbesondere durch ein reiches Material von statistischen Daten nachgewiesen, daß eine große, wie er sie nennt, schrankenlose Vermehrung der Gast- und Schankgewerbe eingetreten ist, und daß sich seit beiläufig zehn Jahren die Zahl dieser Gewerbe an verschiedenen Orten verdoppelt hat. Der Antragsteller hat ferner in den Erwägungen ausgesprochen, durch diese Vermehrung der Gasthäuser werde die öffentliche Sittlichkeit und der allgemeine Wohlstand, sowie die materielle Existenz Einzelner und auch ganzer Familien gefährdet. Auch hätten sich die Gemeinden schon vielfach darüber beschwert. Wenn nun Herr Baron Buol weiter die Ansicht ausspricht, daß nur durch eine Aenderung des §. 18 des Gewerbegesetzes in der früher bezeichneten Richtung dem Uebelstande abgeholfen werden könne, so ist doch andererseits in Erwägung zu ziehen, daß es im §. 18 heißt:

„Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes wird nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.“

Die Regierung wäre daher in erster Linie nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des §. 18 des Gewerbegesetzes nicht in der gehörigen Weise erfüllt werden; es läßt dies auch der Antragsteller in der Begründung seines Antrages durchblicken, stellt aber nicht den Antrag, die hohe Regierung sei in geeigneter Weise zu ersuchen, eine strengere Handhabung der Bestimmungen des §. 18 des Gewerbegesetzes zu veranlassen, so zwar, daß sowohl die Persönlichkeiten, welche Gastgewerbe eröffnen, als auch die Localitäten, in welchen solche Gewerbe betrieben werden wollen, derartige sein müssen, daß keine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit zu befürchten ist. Nachdem jedoch der Regierungsvertreter die Verhandlungen über diesen Gegenstand im hohen Hause vernimmt, so wird die Regierung gewiß auf die dabei laut gewordenen Wünsche Rücksicht nehmen und nur an solche Persönlichkeiten derartige Gewerbe verleihen, die verlässlich und zur Ausübung derselben befähigt sind, und nur an solchen Orten, wo eine Ueberwachung möglich ist.

Ich glaube, die Mitglieder des hohen Hauses kennen die Verhältnisse genügend, um zu wissen, daß, wenn überhaupt ein Maßstab für den Localbedarf möglich wäre, die Bezirksvertretungen gewiß nicht die geeigneten Organe wären, um denselben aufzustellen. Die Mehrzahl der Bezirksvertretungen wird theilweise aus Besitzern solcher Gewerbe bestehen und es ist begreiflich, daß diese Persönlichkeiten bei der größten Unbefangenheit, deren sie sich besleißigen, doch wegen Mängel in Bezug auf die Person oder in Bezug auf die Localität Bedenken tragen werden, sich für die Ertheilung der Concession zu erklären. Wenn der Localbedarf durch die Gemeinden allein sichergestellt würde, und die Regierung nicht immer bemüht wäre, gegen den Auspruch der Gemeinden die Bewilligung zu geben, so würde sich bald in den meisten Gemeinden eine geringere Anzahl von Gasthäusern vorfinden, indem sich die Besitzer von bestehenden Gasthäusern nach und nach durch Aussterben oder auf andere Weise vermindern würden.

Herr Baron Buol behauptet eigentlich das Bestehen vieler Gasthäuser sei ein sociales Uebel. Das Uebel liegt aber meines Erachtens nicht darin, daß viele Gasthäuser bestehen, sondern darin, daß in der Bevölkerung das Bedürfnis vorhanden ist, viele Gasthäuser zu besuchen. Existirt dieses Bedürfnis, so wird die Verminderung der Concessionen nur einen stärkeren Besuch der bestehenden Gasthäuser herbeiführen.

Dem Uebel, welches Herr Baron Buol so umfassend geschildert hat, soll mehr durch die sittliche Hebung der Bevölkerung, durch die Verminderung des Bedürfnisses nach Gasthäusern abgeholfen werden, nicht aber dadurch, daß die Regierung, welche durch die Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens bereits einen so wesentlichen Schritt nach Vorwärts gethan hat, nun wieder einen Schritt nach Rückwärts mache, indem sie ausspricht, bei Bewerbern um Gasthäuser sei nicht nur auf die entsprechenden Eigenschaften der Localität und auf die Moralität des Ansuchenden, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Gewerbetheiligen, welche zufälliger Weise die Gemeindevertretung bilden, glauben, daß eine Vermehrung der Wirthshäuser nothwendig sei. Die Bestimmung des Localbedarfes durch die Gemeindevertretung ist eine Unmöglichkeit, besonders, wenn man sagen will, der Localbedarf soll nicht höher sein, als die Wahrung der Sittlichkeit und des materiellen Wohlstandes es erfordert.

Der Sonderausschuß hat sich daher dem Antrage des Abg. Freih. v. Buol nicht anschließen können, denn abgesehen von dem Mangel, welcher in dem Antrage insofern enthalten ist, als er zu lauten hätte, es solle im verfassungsmäßigen Wege auf die Abänderung des §. 18, des Gewerbegesetzes gewirkt werden, hielt der Sonderausschuß die strenge Handhabung des §. 18 und der Polizeivorschriften

für genügend, um die Ausschreitungen jener Gewerbe unmöglich zu machen, welche bisher auf die Sittlichkeit und den Wohlstand störend einwirkten. Das Mittel zur Hebung all' dieser Anstände ist einzig und allein die Bildung des Volkes, wodurch es dahin gebracht werden kann, daß die bestehenden Gasthäuser, seien deren viele oder wenige, nicht besucht werden. — Der Sonderausschuß empfiehlt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über den Antrag des Abg. „Freih. v. Buol auf Abänderung des §. 18 der Gewerbeordnung zur Tagesordnung übergehen.“

Abg. Dr. R. v. Conrad: Auch ich bin mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Buol durchaus nicht einverstanden, indem ich ebenfalls der Ansicht bin, daß an dem Principe der Gewerbefreiheit nicht gerüttelt werden dürfe, weil jede Aenderung in dem einen Punkte wieder Aenderungen in anderen Punkten zur Folge hätte, was aus höheren Rücksichten nicht wünschenswerth ist. Allein hier handelt es sich nicht, wie der Herr Berichterstatter meint, darum, ob die Beurtheilung der Frage, ob der Localbedarf überschritten sei oder nicht, den Gemeindevorständen überlassen werden könne, sondern um eine ganz andere und viel wichtigere Frage.

Die Ueberschreitung des Localbedarfes bei anderen Gewerben, so z. B. bei Kurzwaarenhandlungen u. dgl., hat auf das öffentliche Wohl der Bewohner keinen Einfluß; wenn ein solches Gewerbe überflüssig ist, so geht es eben zu Grunde. Ganz anders ist dies aber bei Wirthshäusern, denn ist hier der Localbedarf überschritten, so werden diejenigen, welche über den Bedarf Wirthshäuser errichtet haben, zu künstlichen Mitteln greifen müssen, um sich Gäste zu verschaffen, es wird gespielt, es werden verbotene Tanzmusiken abgehalten werden u. dgl. und das ist es, was demoralisirend wirkt und daher beseitigt werden muß.

Wenn man in dieser Beziehung auf die Aufsicht der Gemeindevorstände hinweist, so überlasse ich es mit Bernuhigung der Beurtheilung des hohen Hauses, ob man den gegenwärtigen Gemeinden ein so bedeutendes Aufsichtsrecht überlassen kann; allein selbst dann, wenn größere Gemeinden werden geschaffen sein, würde man doch zu weit gehen, wenn man ihnen eine strenge Ueberwachung aller Wirthshäuser und eine ausgedehnte Gemeindepolizei auflasten wollte, nachdem man weiß, daß selbst in den Landeshauptstädten, welche doch ein wohlorganisirtes Aufsichtspersonale haben, eine strenge Ueberwachung der Wirthshäuser kaum möglich ist.

Was aber die Bemerkungen des Hrn. Berichterstatters betrifft, welche im Allgemeinen darauf hinausgingen, daß auf dem Lande die meisten Gemeindevorstände selbst Wirthse seien, daher, wenn sie um den Localbedarf gefragt werden, immer sagen würden, daß er überschritten werde, und so nach

und nach zu einem förmlichen Monopol gelangen würden, so glaube ich, daß damit zu viel bewiesen wird. Denn wenn man dem Gemeindevorstande die Fähigkeit abspricht, über den Localbedarf zu urtheilen, weil man bei ihm unlautere Motive voraussetzt, so muß man diesen Grund auch in anderer Beziehung gelten lassen, und ein solcher Gemeindevorstand, welcher keinen Concurrenten dulden will, wird auch sagen, Dieser oder Jener ist eine unmoralische Person oder der polizeilichen Aufsicht unzugänglich.

Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, ist dies jedoch im Allgemeinen nicht zu besorgen, es müßte denn in einem Lande sein, wo geistige Getränke einen besonderen Werth haben, und die Gemeindevorstände aus diesem Grunde falsche Auskünfte gäben.

Mit Rücksicht auf jene Mittheilungen, welche uns der Herr Regierungscommissär bei der Einbringung des Buol'schen Antrages gemacht hat, nach welchen das Ministerium selbst schon in diese Frage eingegangen ist und erklärt hat, es stehe nichts im Wege, daß man nach Umständen unter den Localverhältnissen auch den Localbedarf verstehen könne, stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die Regierung zu ersuchen, jene Ministerial-

„Erläuterung, durch welche bei Verleihung von Schankgewerben unter Localverhältnissen auch der Localbedarf verstanden werden kann, sämtlichen politischen Behörden bekannt zu geben.“

Statthaltereileiter **M. v. Neupauer**: Ich habe schon bei Einbringung dieses Antrages im Namen der Regierung erklärt, daß es bei Verleihung von Schankgewerben keinem Anstand unterliegen könne, unter den Localverhältnissen auch den bereits vollständig gesättigten Localbedarf in das Auge zu fassen; nur Einkehrwirthshäuser müßten hievon ausgenommen werden. Wenn die Anschauung des hohen Landtages mit dieser Eröffnung der Regierung übereinstimmt, so werde ich den Gewerbebehörden die entsprechende Mittheilung machen, denn ich habe damit bisher gezögert, um zu erfahren, in welcher Richtung sich das hohe Haus gegenüber dem vom Abg. Freiherrn v. Buol gestellten Antrage aussprechen werde.

Abg. Vohninger: Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs wird gewissermaßen gewünscht, daß das Haus eine Aeußerung in dieser Richtung abgebe. Ich würde mich daher sehr gerne dem Antrage des Herrn Abg. Dr. M. v. Conrad anschließen und denselben zur Annahme empfehlen.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande, insbesondere in den gebirgigen Gegenden, kennt, der wird mir zugestehen, daß diese mit kleinen Wirthshäusern derart überfüllt sind, daß die Unmoralität auf jede Weise unterstützt wird, indem sich

diese Wirthshäuser nur dadurch erhalten können, daß sie jedem möglichen Unfuge Vorschub leisten.

So ist mir unter Anderem ein Ort bekannt, welcher aus fünf Häusern besteht, und sämtliche fünf Häuser sind Wirthshäuser; und längs einer Strecke Weges, welche man mit Pferden in einer Stunde zurücklegen kann, findet man nicht weniger als 22 Wirthshäuser, und das sind nicht etwa Einkehrwirthshäuser, sondern gewöhnliche Kneipen, in welchen die Leute die halbe Nacht hindurch saufen, und wo alles mögliche Gefindel zusammenkommt, welches in ein anständiges Wirthshaus gar nicht geht. Diese Locale sind die wahren Pflanzstätten der Immoralität, und es wäre daher dringend zu wünschen, daß nicht nur mit der weiteren Verleihung von Wirthshausbefugnissen innegehalten, sondern auch diese Pflanzstätten der Unsitlichkeit beseitigt würden.

Es ist in der gegenwärtigen Zeit freilich sehr schwer, so etwas zu sagen, weil es den Anschein reactionärer Gesinnung gibt; allein ich stelle mich auf den praktischen Boden und da glaube ich, man solle nichts unterstützen, was offenbar nachtheilig wirkt.

Abg. Freiherr v. Sackelberg (S.-G.-B.): Das hohe Haus möge mir gestatten, auch meine Erfahrungen, welche ich in dieser Beziehung im Unterlande gemacht habe, mitzutheilen, nachdem ich, aus der Gruppe der Großgrundbesitzer gewählt, zufälliger Weise im Unterlande meine Besitzungen habe.

Ein Umstand, welcher die Verminderung der Wirthshäuser dringend nothwendig macht, ist auch der, daß unter der Jugend des Unterlandes das Raufen so beliebt geworden ist. Nicht nationaler Hader, dieser ist Gott sei Dank in die unteren Schichten des Volkes noch nicht gedrungen, — ist die Ursache hievon, in der Regel sind es Wirthshausstreitigkeiten, welche dazu Anlaß geben.

Ein weiterer Grund, warum diese Kaufereien so sehr überhand nehmen liegt auch in der außerordentlichen Milde, welche Seitens der Gerichte den Excedenten gegenüber an den Tag gelegt wird. So sind im vorigen Jahre in dem bei meinem Schlosse befindlichen Wirthshause italienische Maurer ohne irgend einen Grund von den dortigen Burschen angefallen und niedergeschlagen worden, wobei einem Manne der Arm zweimal gebrochen wurde. Es wurde die Klage erhoben, aber erst im Laufe des heurigen Jahres wurde das Urtheil gefällt; die Bursche bekamen drei Tage Arrest und der Beschädigte wurde, obgleich er vier Monate krank war, rücksichtlich des Schadenersatzes auf den Civilrechtsweg gewiesen. Die Bursche sind aber wieder befoffen aus dem Arreste nach Hause gekommen und haben erklärt: Drei Tage Arrest! Da können wir wieder raufen; und die Kaufereien fanden wirklich wieder statt.

Dies ist der Grund, warum auch ich, als einziger Vertreter des slovenischen Unterlandes, mich dem Antrage des Herrn Abg. Ritter v. Conrad anschließe.

(Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Conrad wird zahlreich unterstützt.)

Berichterst. Friedrich Brandstetter: Ich glaube vor Allem die Anschauung berichtigen zu müssen, welche von dem Abg. R. v. Conrad ausgesprochen wurde, als sei von dieser Stelle den Gemeindevorstehern der Vorwurf gemacht worden, sie würden sich schon aus Egoismus weigern, einen neuen Concurrenten zuzulassen, und sich daher, wenn die Bezirkshauptmannschaft bezüglich der Verleihung eines neuen Gewerbes ihr Gutachten einholt, dagegen aussprechen. Ich glaube, daß die Gemeindevorsteher derselben Ansicht sind, welche der Herr Vorredner ausgesprochen hat, nämlich, daß es bereits sehr viele schlechte Gasthäuser gibt, und daher, insbesondere wenn sie selbst Gastwirthe sind, und dadurch, daß sie zu Gemeindevorständen gewählt wurden, gewissermaßen einen Beweis des Vertrauens erhalten haben, daß sich das Wirthshausgewerbe bei ihnen in sichereren Händen befinde, als bei anderen, umsomehr den Standpunkt festhalten werden, daß dieses Gewerbe nicht an unverlässliche Leute verliehen werde.

Uebrigens kommt es ja nicht allein auf das Gutachten des Gemeindevorstehers an; in den meisten Fällen wird diese Frage Gegenstand der Gemeinderathssitzung sein, und die diesfälligen Entscheidungen gehen gewöhnlich als Gemeindebeschlüsse mit der Beifügung an die politische Behörde: „Man sehe den Localbedarf als gesättigt an.“

Diese Sättigung zu constatiren ist aber sehr schwer, denn daß es in den meisten Orten zu viele Gasthäuser gibt, unterliegt wohl keinem Zweifel, wohl aber dürfte es zweifelhafter sein, ob es auch genug gute gibt, und dadurch, daß man in Folge einer größeren Anzahl von schlechten Wirthshäusern den Localbedarf als gesättigt ansieht, unterstützt man diese schlechten Wirthshäuser, indem man jede Concurrenz unmöglich macht, und das Eingehen derselben verhindert. In dem Falle, wo in einer Gemeinde zu viele schlechte Wirthshäuser sind, wird der Gemeindevorstand Demjenigen, der gerade in der besten Absicht, die schlechten Wirthshäuser zu beseitigen, um die Concession für ein neues Wirthshaus ansucht, nichts anderes entgegenen können, als: Der Localbedarf ist gesättigt; und obgleich es sehr wünschenswerth wäre, wenn ein ordentliches Wirthshaus eröffnet würde, so können wir dein Gesuch aus obigem Grunde doch nicht befürworten. —

Bezüglich des von einem Herrn Vorredner gestellten Antrages, es sei der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs zuzustimmen, daß es keinem Anstande unterliege, unter den localen Verhältnissen auch den vollständig gesättigten Local-

bedarf zu verstehen, habe ich nur zu bemerken, daß der Ausschuss keine Gelegenheit hatte, sich über denselben auszusprechen, und ich daher nicht weiß, ob er dem Hause diese beschränkende Deutung des Gesetzes empfehlen würde. Soweit aber diese Angelegenheit im Ausschusse behandelt worden ist, darf ich wohl die Ansicht aussprechen, daß eine Beschränkung der Concurrenz nicht im Sinne des Ausschusses gelegen ist; mit jeder Beschränkung der Concurrenz würde man nur einige wenige Leute unterstützen, das öffentliche Interesse aber schädigen, indem man auch die Verleihung von Concessionen an vertrauenswürdige Leute ausschließen würde. Alles, und speciell auch dasjenige, was über den Aufenthalt von Gesindel und lüderlichen Weibspersonen in den Wirthshäusern angeführt worden ist, beweist nur, daß die Bestimmungen des §. 18 nicht erfüllt worden sind, und der Sonderausschuss glaubte, daß einerseits durch die genaue Durchführung des §. 18 des G. G., andererseits durch die Bildung größerer Gemeinden und die hiedurch ermöglichte bessere Handhabung der Polizeivorschriften den geschilderten Uebelständen abgeholfen werden könne. Er konnte sich aber nicht entschließen, durch Abänderung des §. 18 das Princip der Gewerbefreiheit zu schädigen, und ich muß es daher dem hohen Hause überlassen, ob es auf den Antrag des Herrn Abg. R. v. Conrad eingehen will oder nicht.

(Der Antrag des Abg. R. v. Conrad und der Antrag des Sonderausschusses werden angenommen.)

Berichterst. Fried. Brandstetter: Mit der Annahme dieser Anträge ist auch eine

Petition des katholisch-conservativen Volksvereines von St. Peter bei Graz um Abänderung des §. 18 Gew.-G., erledigt.

Ich habe ferner noch im Namen des Gemeindeausschusses Bericht zu erstatten über die

Petition der Gemeinde Judenburg wegen Einführung von Zinskreuzern.

Die Gemeinde Judenburg ist bei dem Landes-Ausschusse um die Bewilligung zur Einhebung von Zinskreuzern, d. i. einer Steuer von 3 kr. auf den Zinsgulden, mit Ausschluß aller jener Zinszahlenden, welche nur 36 fl. Jahreszins, also 3 fl. Monatszins zahlen, eingeschritten. Die diesfällige Petition ist von dem Landes-Ausschusse dem Landtage übergeben worden, und dieser hat sie dem Ausschusse für Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten zugewiesen.

Ein wesentliches Bedenken hat sich bei der Prüfung der übergebenen Acten insoferne ergeben, als die Kundmachung

bezüglich der Einberufung der Steuerträger um zu dieser neuen Steuer nach §. 75 und 78, G.-D. ihre Zustimmung zu geben, im Widerspruche steht, mit der Gemeinderathssitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde. In dem Protokolle über diese Gemeinderathssitzung vom 18. September 1869 heißt es nämlich: „Nach längerer Debatte wurde vom Bürgermeister der Antrag gestellt, daß für das Jahr 1870 eine Zinskreuzersteuer zur theilweisen Deckung der Gemeindeerfordernisse derart eingeführt werde, daß u. s. w.; es wurde also beschlossen, diese Steuer für das Jahr 1870 zu bewilligen. Mit dem steht aber ein anderes, dem Sonderauschusse übergebenes Ansuchen im Widerspruche, welches dahin geht, daß die Steuer vom Jahr 1870 an bewilliget werde. Es ist begreiflich, daß Bestimmungen, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse im Widerspruche stehen, kaum zu einem Beschlusse im hohen Hause führen könnten, nachdem doch offenbar nur die Beschlußfassung der Gemeindevertretung von Judenburg maßgebend sein kann, durch welche nach dem vorliegenden Protokolle nur für das Jahr 1870 die Einhebung der Steuer bewilligt wurde. Wollte man nun auch nach dem bei der Einberufung der Wahlberechtigten aufgenommenen Protokoll, in welchem einzelne Wahlberechtigte für, andere gegen die Einhebung gestimmt haben, annehmen, daß die Mehrzahl der Wahlberechtigten der Einhebung der Zinskreuzer vom Jahre 1870 an zugestimmt hätten, so wäre doch immer noch eine wesentliche Lücke da, und der Sonderauschuß konnte sich um so weniger entschließen, dem hohen Hause die Annahme des von der Gemeinde vorgelegten Gesetzes zu empfehlen, als von 266 Wahlberechtigten 115 mit Nein gestimmt haben. Wenn nun auch alle Abwesenden als mit dem Vorschlage überhaupt einverstanden betrachtet werden, so wäre es, da ohnedies schon ein Mangel in den Acten besteht, bedenklich, zu ignoriren, daß eine sehr wesentliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht einverstanden ist.“

Nachdem also nicht nachgewiesen worden ist, in welcher Weise die Zinskreuzer verwendet werden sollen, nachdem auch nicht das Präliminare und die Höhe der directen und indirecten Steuer bekannt gegeben worden ist, so hat sich der Sonderauschuß zu dem Beschlusse geeinigt:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur „Ergänzung der Acten und Vorlage im nächsten Landtage „zuzuweisen.“

Abg. **Lohninger**: Ich glaube, es ist doch nicht zweckmäßig, eine Gemeinde zurückzuweisen, welche auf eine so entsprechende Weise ihre Bedürfnisse decken will; bis jetzt muß in den Städten, wo keine Zinskreuzer eingeführt sind, derjenige die Steuer zahlen, der ein steuerbares Object hat, während die anderen Bewohner die öffentlichen Anstalten genießen, ohne dazu etwas beizutragen. Deswegen ist auch

die Besteuerung durch Einhebung von Zinskreuzern in allen größeren Städten bereits eingeführt, und wird zweifellos in Kürze auch in allen kleineren Städten eingeführt werden.

Ich würde daher beantragen, auf das Ansuchen der Stadt Judenburg einzugehen.

Abg. Dr. v. **Wasserfall**: Der Ausschuß hat geglaubt, bei den Mängeln der Vorlage in eine Genehmigung des Ansuchens der Stadt Judenburg nicht eingehen zu können. Abgesehen von den Mängeln, die bereits der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist im ganzen Acte weder von der Steuervorschreibung, noch von einem Präliminare Etwas zu sehen, und auch über das Vermögen der Gemeinde keine Auskunft gegeben. Es wird die Einhebung von 3 Kreuzern pr. Gulden beantragt, man weiß aber nicht, ob diese Ziffer auch in einem Verhältnisse mit den Bedürfnissen steht; es wird weiter beantragt, daß die Miethzinse bis zu 36 fl. von den Zinskreuzern befreit sein sollen, und auch zur Beurtheilung dieser Bestimmung liegt kein Anhaltspunkt vor. Als das hohe Haus in der vorigen Session der Stadt Marburg für 2 Jahre die Einhebung von Zinskreuzern bewilligte, wurden alle jene Miethparteien ausgenommen, die bis 80 fl. Miethzins zahlen; würde nun der hohe Landtag auf das Begehren der Stadt Judenburg eingehen, so würde in dieser Richtung ein bedeutendes Mißverhältniß zwischen den genannten beiden Städten bestehen.

Nachdem also der Ausschuß für keine der von der Stadt Judenburg gestellten Anforderungen einen Anhaltspunkt finden konnte, so beschloß er, die Abweisung der Petition zu beantragen.

Abg. **Lohninger**: Nachdem wir nur mehr 2 Sitzungen haben, ist es wohl nicht möglich, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, um das von der Stadt Judenburg vorgelegte Gesetz noch in dieser Session votiren zu können, und es muß daselbe an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen werden, wobei ich jedoch demselben empfehlen möchte, seinerzeit einen entsprechenden Antrag zu stellen, nachdem die von der Stadt Judenburg gewünschte Steuereinhebung gewiß sehr gerechtfertigt ist.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, der Antrag des Sonderauschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Erbauung einer für männliche Zwänglinge bestimmten Arbeitsanstalt zu Messendorf.

(Beil. Nr. 119, hiezu Beil. Nr. 95.)

Berichterstatter Dr. **Gesche** (von der Tribüne): Hohes Haus! Schon im Jahre 1864, als es die Regierung ablehnte, auch fernerhin die Zwänglinge mit den Sträflingen

in der Anstalt zu Karlau zu vereinigen, trat die Frage der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt an den hohen Landtag heran. Noch im nächsten Jahre, als die Verwaltung des Landesfondes an den Landes-Ausschuß überging, wurde der Antrag auf Errichtung eines Zwangsarbeitshauses vor das h. Haus gebracht, aber erst in der 5. Session wurde die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt zum Beschlusse erhoben. In der 4. Session hat über Antrag des damaligen Abgeordneten Razlag der Landtag mehrere Beschlüsse gefaßt, welche die Maßregeln betrafen, durch welche dem Vagabundenwesen auf dem Lande gesteuert werden sollte, und der Landes-Ausschuß hat in der Weise, wie es eben nach den bestehenden Verhältnissen möglich war, diese Beschlüsse zur Durchführung zu bringen gesucht. In der Session 1866/67 ist nun der Beschluß gefaßt worden, daß ein Zwangsarbeitshaus zu erbauen sei, und in der vorigen Sitzung wurde dem Landes-Ausschuße der Auftrag zu Theil, nach den mehrjährigen Verhandlungen Pläne und detaillirte Kostenüberschläge für den Bau eines Zwangsarbeitshauses für 100 männliche Zwänglinge verfassen zu lassen und dem Landtage zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, er hat die Pläne und Kostenüberschläge vorgelegt und ich habe mir erlaubt, dieselben auf den Tisch des Hauses niederzulegen, nachdem sie von dem Finanzausschuße in eingehender Weise untersucht wurden.

Der Finanzausschuß hat sich bei der Erörterung dieser Frage eigentlich weniger damit beschäftigt, ob die Zwangsarbeitsanstalt überhaupt errichtet werden soll, weil er nicht in Zweifel war, daß der dermalige Landtag einen früher gefaßten Landtagsbeschluß auch aufrecht erhalten werde. Der Bericht, welchen ich vorzulesen die Ehre haben werde, beschränkt sich größtentheils nur darauf, die Ausführung des Baues in den verschiedenen Punkten zu normiren.

(Liest den Bericht Beil. Nr. 119.)

Zu den hier aufgeführten Positionen muß ich bemerken, daß die Realität so gelegen ist, daß die Bezirksstraße von Graz nach Feldbach unmittelbar an der Mauer des Gebäudes vorüberführt. Wegen des abfallenden Terrains, welches beinahe das einer Klusterrasse ist, und wegen der Krümmung, welche die Straße gegen das Gebäude hin macht, beabsichtigt das Landesbauamt, die Krümmung der Straße zu beseitigen, und diese in gerader Richtung weiter zu führen, wodurch in Zukunft die Gebäude weiter von der Straße entfernt sein werden. Dadurch würden auch die Erdgeschosse, welche jetzt wegen der Nähe der Straße ungeheuer feucht waren, vollkommen frei zu stehen kommen, und die bereits ziemlich schadhafte Mauer einem weiteren Schaden durch die Nässe nicht mehr ausgesetzt sein.

Außerdem muß auch der Weg, welcher mitten durch die Realität nach Liebenau führt, beseitigt und an die nördliche Grenze der Realität verlegt werden; ferner wird von dem landsh. Bauamte ganz zweckmäßig beantragt, daß in Zukunft die eigentliche Einfahrt zur Zwangsarbeitsanstalt nicht mehr von der Bezirksstraße, sondern von der Liebenauer Seite sein soll, so daß man an der Grenze der Realität in einer Entfernung von etwa 150 Schritten von dem jetzigen Gebäude den Liebenauer Weg beiläufig 200 Schritte verfolgen und dann hineingelangen würde.

Der eigentliche Haupteingang in das Gebäude würde dadurch von der östlichen auf die westliche Seite verlegt; für die Angestellten der Anstalt würde aber ein eigener Eingang auf der südöstlichen Seite von der Bezirksstraße her erhalten bleiben.

Eine Wasserleitung besteht bereits, nur muß sie restaurirt und reparirt werden; die projectirte Abzäunung des ganzen Grundcomplexes wird nur bis zum Zustande-kommen eines lebenden Baues bestehen bleiben, und die kostet beiläufig 1584 fl.

Ein Unterschied zwischen den Anträgen des Sonderausschusses und jenen des Landes-Ausschusses besteht nur insofern, als es der Sonderausschuß für passend erachtet hat, den Anträgen des Landes-Ausschusses auch noch einige die Durchführung der ganzen Angelegenheit betreffende Beschlüsse hinzuzufügen. Die beiden in Beilage Nr. 95 enthaltenen Anträge sind im Antrage A enthalten, nur wurde der erste Antrag des Landes-Ausschusses, indem ihm vom h. Landtage eigentlich nur der Befehl zur Ausführung gegeben werden soll, etwas verändert.

Durch ein Versehen ist die Anzahl der Zwänglinge, welche die Anstalt aufnehmen soll, nämlich 100, nicht angegeben; es hat dies aber weiter keine Folge, da in den Anträgen des Sonderausschusses gesagt ist, daß die Ausführung nach den genehmigten Plänen geschehen soll, welche derart detaillirt sind, daß die Anstalt gerade 106 Zwänglinge fassen soll.

(Liest die Anträge A bis F in Beil. Nr. 119.)

Abg. Sz (H.-R. Graz): Ich habe mir im Finanzausschuße bei Gelegenheit der Berathung dieses Gegenstandes vorbehalten, im hohen Hause meine von den Ansichten der Majorität differirende Anschauung auszusprechen. Der Kern der Frage liegt darin, ob Messendorf zur Errichtung der Landeszwangsarbeitsanstalt geeignet sei? Ich bin der Ansicht, daß Messendorf nicht der geeignete Ort sei; der Landes-Ausschuß hat in einer früheren Session den Auftrag bekommen, bezüglich des geeignetsten Ortes für das Zwangsarbeitshaus Erhebungen zu pflegen und das Resultat dieser Erhebungen liegt darin, daß der Landes-Ausschuß keinen anderen Ort ausfindig zu machen gewußt hat, als Messen-

dorf. Nun liegen aber über die Beschaffenheit von Messendorf mehrfache Gutachten vor, welche in den früheren Sessionen ebenfalls zur Grundlage von Verhandlungen gemacht wurden. Es hat sich seinerzeit darum gehandelt, in Messendorf das Irrenhaus zu bauen, und weil damals geltend gemacht wurde, daß es daselbst am nöthigen guten Trinkwasser fehle, so wurde der Ort absolut für nicht geeignet befunden, eine Anstalt zu errichten, in welcher eine größere Anzahl von Menschen untergebracht werden soll. Der Landtag hat darauf beschlossen, daß eine neuerliche Enquête-Commission Untersuchungen anstellen soll, ob wirklich das Wasser in Messendorf ungeeignet sei, und das Resultat dieser Commission ist, daß das Wasser absolut unbrauchbar sei. Und das ist auch ganz natürlich, denn der Untergrund des Gutes Messendorf ist mit verwesten organischen Substanzen durchsetzt, welche, wenn das Wasser erbohrt oder erschottet wird, mit demselben zu Tage kommen und es absolut ungenießbar machen. Wenn nun Messendorf zur Errichtung eines Irrenhauses unzweckmäßig gefunden worden ist, so sehe ich nicht ein, wie es zweckmäßig sein soll, dort eine Zwangsarbeitsanstalt für eine Anzahl gesunder Menschen zu errichten.

Ich kann mich daher mit den Anträgen des Landes- und des Sonderausschusses nicht einverstanden erklären, daß das Gut Messendorf der Ort sein soll, wo die Zwangsarbeitsanstalt zu errichten ist, und werde auch gegen den ersten Antrag des Finanzausschusses stimmen.

Abg. Pairhuber: Es ist gesagt worden, daß das Wasser in Messendorf schlecht sei; diese Angabe hat aber nur eine theilweise Berechtigung. Es ist allerdings richtig, daß ein Brunnen, welcher im Hofe steht, gegenwärtig schlechtes Wasser enthält, und daß die Versuche, welche gemacht wurden, diesen Brunnen zu verbessern, bisher erfolglos gewesen sind; allein auf der anderen Seite ist gewiß, daß derselbe Brunnen durch eine Reihe von Jahren zur Speisung einer großen Bräuerei gedient hat und damals ein ganz gutes, zu den Bräuereibedürfnissen vollkommen geeignetes Wasser geliefert hat. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß das Wasser in diesem Brunnen nur deshalb gegenwärtig ungenießbar sei, weil der Brunnen zu wenig ausgeschöpft wird. Aber auch, wenn es nicht der Fall wäre, daß dieser Brunnen zum Trinken und Kochen geeignetes Wasser liefern sollte, so würde das doch nicht hindern, die Anstalt dort zu erbauen, weil vor drei oder vier Jahren schon in Folge eines von dem hohen Hause erhaltenen Auftrages der Landes-Ausschuß weiter unterhalb einen neuen Brunnen graben ließ, der ganz gut genießbares Wasser in hinreichender Menge liefert, und weil zweitens auch eine lebendige Wasserleitung existirt, die von dem hinter dem Schlosse befindlichen Hügel herabführt, und nur ausgebeffert und in Gang

gebracht zu werden braucht, um vortreffliches Wasser zu liefern. Dieses Bedenken ist also nicht als bestehend anzusehen.

Es ist auch nicht richtig, was Herr Syz gesagt hat, daß die mangelhafte Beschaffenheit des Wassers der Grund war, warum sich die Enquête-Commission, der Landes-Ausschuß und in letzter Linie auch der hohe Landtag für den Bau des Irrenhauses in Feldhof, und nicht in Messendorf entschieden haben; ich weiß mich ganz bestimmt zu erinnern, daß in keinem der vorliegenden Berichte das als Grund angeführt wird, warum der Feldhof den Vorzug verdiene. Die Gründe, welche den Landes-Ausschuß, und beziehungsweise die Fachcommission bestimmt haben, dem Feldhof vor Messendorf den Vorzug zu geben, sind ganz andere gewesen, und es ist nicht gesagt worden, daß in Messendorf so bedeutende Gebrechen bestehen, welche es unzulässig erscheinen ließen, daselbst ein Irrenhaus zu errichten, sondern nur, daß der Feldhof den Vorzug vor Messendorf verdient.

Ich glaube daher, daß die Bedenken, die bezüglich des Brunnens in Messendorf bestehen, dem Projecte, dort ein Zwangsarbeitshaus zu errichten, nicht im Wege stehen können.

Abg. Dr. Peters: Ich möchte zur Richtigstellung des von dem Herrn Landes-Ausschusse Pairhuber Gesagten mir zu bemerken erlauben, daß in dem Sonderausschusse, der die Irrenhausangelegenheit zu behandeln hatte, allerdings auf die Gebrechen in Messendorf hingewiesen wurde, und daß er, wenn die Frage überhaupt an ihn herangetreten wäre, ob der Bau des Irrenhauses dort zu empfehlen sei, sich hätte entschieden dagen verwahren müssen.

Nicht bloß wegen der, wie ich glaube, zu behebenden schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers, sondern auch wegen der Terrainbeschaffenheit, welche der Fundirung bedeutender Gebäude außerordentliche Hindernisse entgegensetzt, wegen des lehmigen Untergrundes, welcher den angeschwemmten Schotterboden deckt, und eine fortwährende Durchfeuchtung des Terrains bedingt wegen der Nähe der Ziegeleien, die doch, im Privatbesitze befindlich, nicht sofort ohne große Kosten ablösbar sind, und wegen mancher anderer Gründe, erschien der Bau eines Irrenhauses an diesem Orte unmöglich. Allerdings ist derselbe auch zum Baue einer andern größeren Landesanstalt nicht sehr empfehlenswerth. Aber ich werde keine weiteren Schwierigkeiten dagegen erheben, insofern nachgewiesen wird, daß durch eine Wasserleitung gutes Wasser herbeigeschafft werden kann; ich hoffe, daß durch eine Reconstruction des Brunnens in dem Gehöfte selbst das Wasser hergestellt werden kann; überdies scheint das Landesbauamt überzeugt zu sein, daß durch die Umlegung

der Straße ein wesentliches Hinderniß, nämlich die Durchfeuchtung durch den Straßengraben, beseitigt werden kann.

Darüber, ob die Ziegeleien verkleiben werden oder durch Umlegung der Bezirksstraße irgendwie verrückt oder beschränkt werden, bin ich nicht informiert, ich glaube aber, daß für Alles das Vorsorge getroffen sein muß, weil ich sonst nicht begreifen könnte, wie der Bau an dieser Stelle hätte empfohlen werden können.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zu erklären, daß die Ziegeleien, von welchen gesprochen worden ist, zum Grundcomplexe von Messendorf gehören, und daß es daher im Belieben des Landes-Ausschusses liegen wird, mit den Ziegeleien zu unternehmen, was ihm zweckmäßig erscheint.

Abg. **Schlegel** (H.-R. Leoben): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß man in Messendorf wohl für hundert Zwänglinge, aber nicht für dreihundert Irren sinnige trinkbares Wasser in hinreichendem Maße herbeischaffen kann.

Abg. **Spyz**: Ich muß mir bezüglich des Wassers die Bemerkung erlauben, daß nicht bloß derjenige Brunnen welcher sich im Hofe des Schlosses Messendorf befindet, sondern auch derjenige Brunnen, welcher durch das Landesbauamt an der südlichen Grenze des Gutes vor zwei Jahren errichtet worden ist, untrinkbares Wasser liefert. Die Herren, welche zur Besichtigung von Messendorf eingeladen worden sind, haben sich persönlich überzeugt, daß das Wasser, welches sie eigenhändig ausgepumpt haben, nicht getrunken werden konnte.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. **Seschel**: Ich habe nur ein paar Bemerkungen zu machen. Unter den Gründen, welche den Feldhof als vorzüglich für den Bau einer Irrenanstalt erscheinen ließen, war auch der Umstand, daß ein so großes Gebäude, wie es für die Irrenanstalt notwendig ist, in Berücksichtigung der Terrainverhältnisse in Messendorf nicht unterzubringen ist.

Was die Bemerkungen über den Brunnen und die Beschaffenheit des Wassers betrifft, so theile ich vollkommen die Anschauung, daß der Brunnen ganz gewiß verbessert werden kann. Dadurch, daß sich eine Commission dorthin begab, und Wasser aus einem Brunnen schöpfte, aus dem weiß Gott wie lange nicht geschöpft worden ist, ist noch nicht bewiesen, daß das Wasser überhaupt ungenießbar und schlecht ist, auch dann, wenn regelmäßig geschöpft wird. Uebrigens hat der Abg. Schlegel erwähnt, daß eine Wasserleitung besteht, deren Restaurirung und Instandsetzung nach dem vorliegenden Bauplane beantragt wird. Es dürften also alle dießfälligen Bedenken entfallen, denn woher würde bisher das Wasser

für die dort wohnenden Leute bezogen worden sein, wenn nicht die Wasserleitung genießbares Wasser gäbe?

(Die Anträge a) bis f) Beil. Nr. 119 werden unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage pro 1870 Cap. XI. Dotation an den Grundentlastungsfond.

(Beil. Nr. 123 — hiezu Beil. Nr. 5.)

Berichterst. Dr. v. **Neupauer** (von der Tribüne. — Liest die Anträge in Beil. Nr. 123).

Das hohe Haus hat bereits bei Behandlung des Voranschlages für den steierm. Grundentlastungsfond pro 1870 die Einstellung der Dotationsquote des Landes in die Bedeckung des genannten Voranschlages von 604.841 fl. zur genehmigenden Kenntniß genommen und beschlossen, daß dieselbe in monatlichen Raten von dem Landesfonde dem Grundentlastungsfonde zugemittelt werde. Dem hohen Hause ist weiter bekannt, daß bei Feststellung des Bedeckungsplanes ein Activrückstand des Landes im Betrage von 126.270 fl. auf den Landesfond mit dem übernommen wurde, daß derselbe in 10 gleichen Jahresraten dem Grundentlastungsfonde übermittlest werde. Da aber diese Activrückstände im Wege der Landeskumlage wieder in den Landesfond zurückfließen, so ist hier der Betrag von 12.627 fl. in die Bedeckung aufzunehmen.

(Niemand meldet sich zum Worte; die Anträge zu Cap. XI, Beilage Nr. 123, werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Fried. Brandstetter, betreffend die Gewährung von Diäten auch für die in Graz domicilirenden Abgeordneten.

(Beil. Nr. 123.)

Berichterst. v. **Feyrer** (von der Tribüne. — Liest den Antrag auf Seite 2, Beil. Nr. 123).

Der Finanzausschuß glaubte nicht, im Hause diesen Antrag näher motiviren zu sollen, sondern einfach den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen.

Abg. Freih. v. **Sammer**: Ich finde es doch bedauerlich, daß eine Motivirung über den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht ausgesprochen wird. Es ist wohl klar, daß auch jene Herren, welche in Graz wohnen, Opfer bringen müssen, um ihren Pflichten als Landtagsabgeordnete zu genügen; sie sind meistens Advocaten oder haben anderweitige Beschäftigungen, wobei ihnen der Verlust an Zeit, welchen sie erleiden, schwer fällt, viele sind auch in den Ausschüssen beschäftigt und schon dadurch nicht in der

Bage, ihren Haushalt in der gewöhnlichen Weise fortzusetzen, was ebenfalls Auslagen verursacht. Uebrigens glaube ich, daß in allen constitutionellen Ländern Europa's, wo überhaupt Tagelder bestehen, diese nicht auf jene Herren beschränkt werden, welche sich außerhalb des Ortes der Sitzungen aufhalten. Der Mangel einer solchen Entschädigung beirrt aber auch wesentlich die Freiheit der Wahl, denn es gibt gewiß Persönlichkeiten, welche vollkommen befähigt sind, einen Sitz im Landtage einzunehmen, eine Wahl aber dann nicht annehmen können, wenn sie für die finanziellen Opfer und für die Opfer an Zeit und Mühe keine Entschädigung bekommen. Unter solchen Verhältnissen wird man namentlich in den Landgemeinden endlich dahin kommen, nur solche Männer zu wählen, welche ihren Pflichten als Abgeordnete umsonst nachkommen können.

Abg. Oberranzmayer (H.-R. Graz): Ich kann der Meinung des Herrn Vorredners nicht beistimmen. Ich glaube, die Diäten sind nur für außergewöhnliche Auslagen, die der Aufenthalt und das Leben in Graz bedingt; für die Mühe und den Zeitaufwand gibt es meines Erachtens nur eine Entlohnung, nämlich das Bewußtsein, seine Pflichten nach Kräften erfüllt zu haben! (Zustimmung.) Für Denjenigen, der in Graz wohnt, sind die Auslagen so ziemlich die gleichen, er mag in diesem hohen Hause sitzen oder nicht; er hat also keine außerordentlichen Auslagen, mithin auch kein Recht auf eine Vergütung derselben. Ich gehe aber noch weiter. Meine Herren! wenn Sie Diäten für die Deputirten von Graz bewilligen, so müssen Sie, wenn Sie diejenigen Mehrauslagen berücksichtigen, welche die Deputirten vom Lande haben, consequenter Weise für diese eine Erhöhung der Diäten bewilligen.

Ich habe eine oberflächliche Berechnung angestellt und gefunden, daß diese Erhöhung bei einer sechswöchentlichen Landtagsession die Kleinigkeit von 6—8000 fl. ausmachen würde; das ist eine Belastung des Landesfiscals, welche ich mich nicht zu verantworten getrauen würde, um so weniger, als ich mich der Befürchtung nicht entziehen kann, daß mit dem Verlaufe von Sauerbrunn eine große Einnahme für das Land verloren geht und daß, wie es so leicht geschieht, wenn das Geld so recht zum Ausgeben bereit liegt, die dafür einkaufenden Gelder ihren Quellen, den Bädern folgen werden. Ich muß mich daher entschieden gegen die Bewilligung von Diäten für die in Graz wohnenden Deputirten aussprechen.

Abg. Fried. Brandstetter: Ich finde es ebenfalls bedauerlich, daß der Finanzausschuß nicht die Motive gebracht hat, welche seinen Antrag rechtfertigen würden, nachdem diese Angelegenheit keineswegs solcher Natur ist, daß sie sich der Öffentlichkeit entzieht. Der Grund zu dem Antrage, über welchen nun zur Tagesordnung übergegangen werden soll, war ja nur die Erscheinung, daß die Mehrzahl der für die Vertretung geeigneten Persönlichkeiten durch eine

drückende Menge von Berufsgeschäften wiederholt bestimmt ward, ihre Mandate zurückzulegen; es waren eben die betreffenden Persönlichkeiten nicht mehr in der Lage, ihren Berufsgeschäften nachzugehen und zugleich ihre Pflichten als Abgeordnete genau zu erfüllen. Es ist daher, nachdem beinahe alljährlich Neuwahlen eintreten, die Nothwendigkeit nahe gerückt, den Kreis Derjenigen, welche ein Mandat anzunehmen geeignet sind, zu erweitern, und in dieser Richtung wird es gerade jenen Mitgliedern des Hauses, welche nicht in Graz domiciliren, bei einiger Beobachtung nicht entgangen sein, daß kaum Jeder, der in Graz domicilirt, — wenn er sich nicht bereits in das Privatleben zurückgezogen hat, oder von den Früchten seines früheren Fleißes lebt, bei aller sonstigen Eignung ein Mandat anzunehmen in der Lage ist.

Ich bin überzeugt, es gibt in diesem h. Hause Mitglieder, welche ihre Pflichten als Abgeordnete nicht ohne materielle Nachteile erfüllen können; ich verstehe darunter nicht solche Nachteile, welche durch einen Entgang an Gewinn entstehen, sondern solche, welche die Herren dadurch treffen, daß sie sich zur Erfüllung ihrer Geschäfte Substituten bestellen müssen. Es ist unmöglich, daß eine in Graz domicilirende Person durch 2 Monate in den Ausschüssen und im Hause von Früh bis Abends beschäftigt ist, ohne einen empfindlichen Nachtheil in ihren Privatgeschäften zu erleiden, daher sie sich zum Mindesten einen Substituten bestellen muß, damit ihr Geschäft nicht einen vollkommenen Stillstand erleidet.

Wäre der von mir gestellte Antrag so aufzufassen, daß es sich hierbei um die Frage handelt, ob die Mitglieder des h. Hauses in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung noch gesonnen sind, Opfer zu bringen, so wäre Niemand in Zweifel gewesen; die Frage geht aber dahin, ob nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch diese Bestimmung eine Beschränkung des Wahlrechts resultirt, und diese Frage wird sich, wenn sie nicht jetzt gelöst wird, in jedem Jahre aufs Neue aufdrängen. Diese Angelegenheit entzieht sich meines Dafürhaltens der öffentlichen Behandlung nicht, denn sie betrifft das Wahlrecht, daher ich glaube, daß es durchaus nicht schaden würde, wenn dieser Antrag, sowie alle jene, welche sich auf die Aenderung der Landesordnung und Landes-Wahlordnung beziehen, dem Landes-Ausschusse zur genauen Erhebung zugewiesen würde, denn mir scheint, daß bei der Revision der Landes- und Landes-Wahlordnung auch diese Frage von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein wird.

Schließlich möchte ich auch noch darauf hinweisen, ob nicht die außerhalb Graz domicilirenden Abgeordneten auf ihre Diäten verzichten müssen, wenn den in Graz wohnenden keine Diäten bewilliget werden; denn der Entgang und der Nachtheil in den Berufspflichten trifft gewiß den Einen so gut wie den Andern. Der Vorgang des Finanzaus-

schusses in dieser Frage genügt mir nicht; auch ich will die Finanzen des Landes nicht zu sehr angreifen, möchte aber eine Frage, welche eine Beschränkung des Wahlrechtes involvirt, doch wenigstens mit den anderen von dem Verfassungsausschusse dem Landes-Ausschusse zugewiesenen Anträgen demselben zur weiteren Erwägung zugewiesen wissen. Ich stelle daher den Antrag:

„Der Antrag sei dem Landes-Ausschusse zur Erwägung bei der Frage der Aenderung der Landesordnung und Landes-Wahlordnung und Berichterstattung seiner Zeit zuzuweisen.“

Abg. Dr. Hof. v. **Kaiserfeld** (Graz): Ich hatte die Ehre, Mitglied des Ausschusses zu sein, welcher im Jahre 1861 die Frage zu berathen hatte, welche Diäten den Abgeordneten des Landes in den Landtag zu gewähren seien. Bei dieser Gelegenheit ist vorzugsweise in das Auge gefaßt worden, daß nicht eine eigentliche Entschädigung für die Mühe und den Geistesaufwand des Abgeordneten, sondern daß nur ein Aequivalent für den materiellen Aufwand, welchen der Abgeordnete zu machen hat, gegeben werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte man nur gerecht zu sein, wenn man einen Unterschied zwischen den Abgeordneten, welche am Lande und zwischen solchen, welche in Graz domiciliren, machte. Ich glaube das nicht näher erörtern zu sollen, und es wird genügen, wenn ich sage, daß die Abgeordneten vom Lande selbst mit den Diäten noch viel schlechter gestellt sind, als diejenigen, welche in Graz wohnen.

Weil der Hr. Abg. Friedrich Brandstetter schon von den Advocaten gesprochen hat, so bitte ich die Verhältnisse eines Advocaten auf dem Lande und die eines in Graz wohnenden näher in das Auge zu fassen. Wenn der Letztere auch seine volle Thätigkeit den Verhandlungen des Landtages widmet, so wird ihm noch immer soviel Zeit bleiben, um der Leitung seines Geschäftes die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, wodurch allerdings eine größere Geistesanstrengung nothwendig wird. Der Advocat, der am Lande wohnt, ist aber genöthigt, sich eine verlässliche Person zu bestellen, welche in seiner Abwesenheit die Geschäfte besorgt, und außerdem noch gezwungen, zeitweilig nach Hause zu fahren, was ihm ebenfalls Kosten verursacht. Sowie das von dem Abgeordneten gilt, welcher Advocat ist, so gilt es auch von jedem Anderen, mag er nun Grundbesitzer oder Inhaber irgend eines Geschäftes sein; er wird eben dafür Sorge tragen müssen, daß seine Geschäfte von jemandem Anderen verwaltet werden, und er wird auch zuweilen selbst nachsehen müssen, ob seine Geschäfte einen ordentlichen Fortgang nehmen.

Es ist also unter diesen Verhältnissen mit voller Berechtigung anzunehmen, daß trotz der Entschädigung, welche man den Abgeordneten vom Lande geben würde, dieselben

dennoch nicht gleichgestellt sind denen von der Stadt, sondern, daß sie gewiß einen viel größeren Nachtheil haben, den sie der guten Sache, der sie sich widmen, als Opfer bringen.

Wenn man annehmen wollte, daß dadurch, daß man den Abgeordneten keine Diäten gibt, die Aermere ausgeschlossen werden, sich zu bewerben, dann, meine Herren, gilt das auch von den Aermere, die auf dem Lande sind, dann schließen Sie unter diesen Verhältnissen alle jene auf dem Lande, die kein Vermögen besitzen, aus, und diejenigen in der Stadt, welche ebenfalls kein Vermögen besitzen, sind dessenungeachtet in der Lage, sich den Geschäften des Landtages widmen zu können, denn es wird ihnen immer noch so viel Zeit übrig bleiben, um ihre Privatangelegenheiten besorgen zu können.

Es scheint mir aber, daß noch ein anderer Umstand hiebei berücksichtigt werden muß. Die Ansicht, welche vor 7 Jahren in diesem hohen Hause ausgesprochen worden ist, daß das Amt des Abgeordneten in jeder Richtung ein Ehrenamt sein soll, ist bis jetzt in diesem hohen Hause festgehalten worden; geben Sie nun einem Abgeordneten, der in Graz domicilirt, Diäten, so ist er bezahlt, und das soll eben nicht geschehen, denn das Amt eines Abgeordneten soll nicht dergestalt sein, daß es auch von einigen Individuen des Geldes wegen gesucht wird.

Wenn Sie aber einem in Graz domicilirenden Abgeordneten 5 fl. Diäten geben, so müssen Sie, wenn überhaupt eine Gleichstellung eintreten soll, den Abgeordneten vom Lande 10 fl. geben, und das ist meiner Ansicht nach aus den Gründen, welche schon der Herr Abg. Oberanzmeyer entwickelt hat, nicht zu empfehlen. Ich glaube gerade im Interesse der Gleichstellung aller Abgeordneten ist es zu wünschen, daß der Modus, wie er jetzt besteht, auch fernerhin beibehalten werde, denn das Amt eines Abgeordneten soll nicht des Geldes wegen gesucht sein, und das wird nur dann der Fall sein, wenn der bisherige Modus beibehalten wird.

Abg. Dr. **Gustav Ritter v. Schreiner** (L.-B. Frohnleiten): Meine Herren! Als ich heute diesen Saal betreten habe, glaubte ich nicht, daß ich mich in dieser Angelegenheit werde zum Worte melden müssen, allein ich bin von mehreren Seiten aufgefordert worden, in dieser Sache nicht stille zu schweigen, sondern mich über den Gegenstand selbst auszusprechen.

Meine Herren! ich bin öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften, und da könnte man mir leicht den Vorwurf machen, daß ich in den Fehler des Vielredens, in den Fehler des Lehrenwollens ver falle; bei der Kürze der Zeit, die uns noch zu Gebote steht, werde ich mich aber nur auf dasjenige beschränken, was geeignet ist, auf Männer, die ohne Rücksicht auf locale und persönliche Verhältnisse zur Abstimmung sich anschicken, bestimmend einzuwirken.

Ich will auf die Gründe, welche dafür geltend gemacht worden sind, daß man keinen Unterschied zwischen jenen Abgeordneten, die in der Stadt, und jenen, die auf dem Lande wohnen, machen soll, nicht antworten, stimme aber demjenigen, was der Herr Abg. Freiherr v. Hammer gesagt hat, vollkommen bei. Sie werden in allen Ländern Europa's, in welchen Volksvertretungen bestehen, und die Abgeordneten Taggelder erhalten, finden, daß man zwischen denjenigen, welche im Orte der Versammlung wohnen, und denjenigen, welche auswärts domiciliren, gar keinen Unterschied macht. Glauben Sie nun, meine Herren, daß die Verfasser der belgischen, preussischen und dänischen Verfassung, sowie die vieler anderer Staaten, auf die ich nicht weiter eingehen will, die ganze Sache nicht ebenfalls sehr genau erhoben haben? Glauben Sie, daß diese für ihr Vaterland weniger politisch gestimmt haben, als Sie? Sie haben der Gründe triftige gehabt, durch welche sie dazu veranlaßt worden sind. Damit nicht eine Plutokratie, eine Reichthumsvertretung eingeführt werde, sollen die Abgeordneten Diäten, und zwar alle, welche als Abgeordnete gewählt sind, in gleichem Maße erhalten, die Reisekosten ausgenommen, denn für diese sind in allen Verfassungen besondere Bestimmungen getroffen. Glauben Sie, daß nicht auch die Vertreter der anderen Kronländer dasjenige, was hier zur Sprache gebracht worden ist, und noch vieles Andere reiflich erwogen haben? Und doch sind sie zu dem Beschlusse gekommen, daß alle Abgeordneten, gleichviel, ob sie im Orte der Versammlung wohnen oder nicht, gleichmäßig Diäten erhalten sollen.

Ich könnte mich allerdings mit einem Antrage versöhnen, welcher dahin ginge, daß bezüglich der Höhe der Taggelder zwischen den auswärtswohnenden und den in Graz domicilirenden Abgeordneten ein Unterschied gemacht werde, denn dafür sprechen allerdings wichtige Gründe, allein das würde nur zur Folge haben, daß für die in Graz wohnenden eine geringere Ziffer angesetzt würde; aber, meine Herren! ich glaube, es sprechen sehr viele politische, privatrechtliche und staatsrechtliche Gründe dafür, daß diese Bestimmung, welche in den meisten Constitutionen enthalten ist, auch bei uns Aufnahme finde. Ein Grund hiefür ist schon von einem der Herren Vorredner angeführt worden, nämlich, daß, wenn eine solche Bestimmung nicht aufgenommen wird, nach und nach die Versammlung in ihrer Mehrzahl aus Grazern bestehen wird. Auch ich befürchte dieses, und es wird wohl keinen Widerspruch erfahren, wenn ich sage, für nichts ist das Volk so empfänglich, als für die Behauptung, Dieser oder Jener kostet dem Lande weniger als ein Anderer, und da nun der Grazer dem Lande eigentlich gar nichts kostet, so wird es sich eher bestimmt fühlen, bei gleichen geistigen und anderen Qualifikationen lieber einen in Graz Domicilirenden, als einen Anderen zum Abgeordneten zu wählen.

Das ist auch keine leere Behauptung. Vergleichen Sie die Zahl derjenigen in Graz domicilirenden Abgeordneten, welche in dem ersten Landtage hier gesessen sind, mit der heutigen, so werden Sie finden, daß sie in dieser Zeit um mehr als die Hälfte gestiegen ist. Glauben Sie nun, daß die finanzielle Rücksicht auf die Wahl des Volkes keinen Einfluß geübt hat? Das Volk sieht zwar auf den Charakter und die geistige Befähigung des zu Wählenden, aber es sieht auch auf das finanzielle Moment. Unter den Gründen, welche man im Finanzausschusse für den Uebergang zur Tagesordnung angeführt hat, finde ich aber keine anderen, als finanzielle oder solche, die eigentlich implicite die Frage, es sollen auch den in Graz domicilirenden Abgeordneten Taggelder gegeben werden, bejahen.

Man hat auch gesagt, gegenwärtig sei die Session schon zu weit vorgeschritten, als daß wir uns in die Frage einlassen könnten. Meine Herren, ist das ein Grund? Haben wir nicht der Tage zwei, um diese Frage einem besonderen oder dem Verfassungsausschusse oder irgend einem anderen Ausschusse zuzuweisen, damit er, mit Angabe der Gründe nicht aber mit Verschweigung derselben, dem Hause Bericht erstatte? Man sagt ferner, es liegen ohnehin Anträge auf Abänderung der Verfassung vor, und hiebei kann auch diese Frage besprochen werden. Allein, meine Herren, das ist für mich auch kein Grund, der auf diese Frage von irgend einem Einflusse wäre. Man sagt ferner, es würde dadurch dem Volke ein zu großes finanzielles Opfer aufgebürdet, denn die Mehrkosten würden sich beläufig auf 9—10.000 fl. belaufen; allein, meine Herren, wenn sich einmal ein Volk entschließt, sich durch selbstgewählte Vertreter vertreten zu lassen, so wird es gewiß auch die Frage reiflich erwogen haben: was wird dieß das Land kosten, und wenn es sich trotz dieser bedeutenden Kosten dafür ausgesprochen hat, daß die Einführung einer solchen Repräsentativverfassung dem Lande zum Frommen gereiche, so wird es auch die Kosten tragen, und ich müßte dasjenige Land sehr bedauern, welches aus rein finanziellen Gründen die eine oder die andere Art der Vertretung zurückschicken würde.

Meine Herren, ich finde in diesem Augenblicke, daß ich mich viel zu sehr in die Erörterung der Frage vertiefen würde, als daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch mehr in Anspruch nehmen könnte. Ich habe nur vom prinzipiellen Standpunkte aus mich dafür ausgesprochen, daß ich der Ansicht bin, man solle sowie in den übrigen constitutionellen Staaten und in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Kronländern bezüglich der Diäten keinen Unterschied machen zwischen den in der Hauptstadt und den auf dem Lande wohnenden Abgeordneten.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Von Seite des hochverehrten Herrn Vorredners ist bemerkt worden, daß es bereits in der gegenwärtigen Session fühlbar sei, daß aus finanziellen

Rückfichten mehr in Graz domicilirende Abgeordnete gewählt wurden. Das möchte ich aber doch in Abrede stellen; ich will es gelten lassen, daß die Wähler, wenn es sich um ihre eigenen Finanzen handeln würde, wenn sie selbst zahlen müßten, allerdings den Umstand berücksichtigt hätten, ob ihr Abgeordneter in Graz wohnt oder nicht; nachdem jedoch die Abgeordneten aus dem Landesfonde bezahlt werden, so glaube ich kaum, daß die früher erwähnten Rückfichten einen bestimmenden Einfluß auf die Wähler geübt haben.

Abg. Dr. Gustav R. v. Schreiner: Nur einige Worte zu einer thatsächlichen Bemerkung. Ich erinnere bloß daran, daß ich durch meine Bemerkung den vom Volke gewählten und in Graz domicilirenden Abgeordneten nicht im Mindesten nahe treten wollte, indem ich ja gesagt habe, das Volk sieht vor Allem Anderen auf diejenigen Eigenschaften, die es für jeden Abgeordneten für nothwendig erachtet, allein, der Grund, daß es für das Land wohlfeiler sei, wenn ein in Graz Domicilirender gewählt wird, dürfte doch einigen Einfluß auf die Wahl haben, oder gehabt haben können. Was nun die Bemerkung anbelangt, daß ja die Abgeordneten aus dem Landesfonde und nicht von dem Volke bezahlt werden, so glaube ich, daß es das Volk sehr gut begreifen wird, daß es, ob es nun die Zahlung unmittelbar oder mittelbar durch den Landesfond leistet, für diejenigen Abgeordneten nichts zu zahlen braucht, welche in Graz domiciliren und keine Diäten erhalten.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich beantrage den Schluß der Debatte; weil ich es jetzt, wo in zwei Tagen die Session des Landtages geschlossen wird, wenig am Plage finde, mit einer Debatte über diesen Gegenstand so viel Zeit zu verlieren. (Die Debatte wird geschlossen.)

Abg. Friedrich Brandstetter: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: Die Erwähnung der Advocaten ist nicht, wie der Herr Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld sagte, von mir geschehen. Ich habe gar keinen Stand bezeichnet, sondern nur nachgewiesen, daß durch die Zuweisung von fünf Gulden Diäten die Stelle eines Abgeordneten noch nicht ein begehrenswerthes Amt sei. Denn würde es auch Candidaten geben, welche um dieser fünf Gulden wegen candidiren wollten, so würde es doch keine Wähler geben, welche Lust hätten, sie zu wählen.

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen, daß das keine persönliche Bemerkung mehr ist, das Wort aber nach Schluß der Debatte nunmehr zu einer persönlichen oder thatsächlichen Bemerkung gestattet ist.

(Der Antrag des Abg. Friedrich Brandstetter wird unterstützt.)

Berichterst. v. Feyer: Der Herr Antragsteller ist der Meinung gewesen, wenigstens spricht er dies in seiner Begründung aus, daß in der sechsten Sitzung der ersten Session des Landtages für jeden Landtagsabgeordneten eine Entschädigung von fünf Gulden ausgesprochen worden sei, wenn man aber den stenographischen Bericht liest, so wird man finden, daß gerade das Gegentheil der Fall war, denn es heißt in demselben, daß von einer Entschädigung gar keine Rede sei, und daß nur für die auswärtigen Mitglieder die Vergütung der Barauslagen mit täglich fünf Gulden geleistet werde, und weiters daß in einem constitutionellen Staate ein Ausdruck auf eine Entschädigung für seine Mühe und Kraft, die man dem Staate widmet, gar nicht anzusprechen sei. Auch sei es sehr schwer, eine Entschädigung zu bemessen, und in welchem Maße sie dem einen oder dem anderen Abgeordneten zukommt.

Der Herr Abg. Friedrich Brandstetter sagt in seiner Begründung freilich, weit weniger die Rücksicht auf die bereits gewählten Abgeordneten, als vielmehr die Rücksicht auf die Wahlfreiheit der Wähler mache es nothwendig, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; allein bei dem Umstände, als die gegenwärtige Landtagsperiode noch längere Zeit dauern wird, ist diese Frage für den gegenwärtigen Moment wohl keine so dringende, und könnte daher ganz gut bis zum Ende der Landtagsperiode hinausgeschoben werden, da bis dahin wohl nicht viele Neuwahlen vorkommen werden. Von einer dringenden Nothwendigkeit kann daher kaum eine Rede sein.

Es heißt aber auch in dem Antrage des Herrn Abg. Friedrich Brandstetter, jedem Abgeordneten sei eine Entschädigung zu geben, und da die jetzigen Diäten von fünf Gulden für die auswärtigen Mitglieder nicht als eine Entschädigung anzusehen sind, wäre die Frage wohl gerechtfertigt, ob es auch in der Absicht des Antragstellers gelegen war, den Antrag nicht vollkommen erschöpfend zu stellen. Denn so, wie er jetzt lautet, würden wahrscheinlich die auswärtigen Mitglieder nicht nur diese Entschädigung zu bekommen haben, sondern auch noch die schon früher beschlossene Vergütung ihrer Barauslagen im Betrage von täglichen fünf Gulden.

Es wurde bereits erwähnt, daß eine Gleichstellung zwischen den in Graz domicilirenden und den Abgeordneten vom Lande jetzt viel eher vorhanden ist, als dann, wenn die in Graz Domicilirenden fünf Gulden Diäten, die Abgeordneten vom Lande aber keine Erhöhung bekämen, denn diese fünf Gulden sind nur eine Vergütung der baren Auslagen, und wenn daher jetzt für jeden Abgeordneten fünf Gulden bestimmt würden, so würde nur der in der

Stadt wohnende Abgeordnete eine Entschädigung bekommen haben, der Auswärtige aber nicht.

Ich mache übrigens aufmerksam, daß, die Landes-Ausschüsse mitinbegriffen, allein 29 Abgeordnete in Graz domiciliren, während die übrigen 34 vom Lande sind. Solche Verhältnisse dürfen vielleicht bei gar keinem anderen Landtage eintreten, und wenn wir für diese Abgeordneten nur fünf Gulden Entschädigung rechnen, so macht dies täglich einen Betrag von 145 fl., und wenn ich von den in der Stadt wohnenden Abgeordneten die Landes-Ausschüsse und den Landeshauptmann abrechne, einen Betrag von täglich 110 fl. Es würde also dies eine sehr starke Belastung des Landesfondes sein, und ich glaube daher, da wir doch darauf sehen müssen, daß derselbe nicht unnöthiger Weise belastet werde, mit gutem Grunde beantragen zu sollen, daß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen werde.

Wenn gesagt worden ist, daß das im Reichsrathe nicht der Fall sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß in der Hauptstadt zwischen den Städten und den Auswärtigen kein so großer Unterschied ist; ich habe aber aus sicherer Quelle und von vielen Abgeordneten im Reichsrathe gehört, daß es sie reue, es nicht so, wie die Grazer, gemacht zu haben, und man daran denke, ob nicht für die in Wien wohnenden Abgeordneten die Diäten entfallen könnten.

Was endlich die Bemerkung des Herrn Obmannes des Finanzausschusses betrifft, daß man bei der Wahl von Abgeordneten schon aus finanziellen Gründen mehr die in Graz Wohnenden berücksichtigt habe, so habe ich dem nur zu entgegnen, daß ein großer Theil der hier domicilirenden Abgeordneten erst nach ihrer Wahl nach Graz übersiedelt ist, daher bei der Wahl auf diesen Punkt keine Rücksicht genommen werden konnte. Uebrigens bin ich vollkommen überzeugt, daß das Volk bei den Wahlen darauf keine Rücksicht nimmt.

(Der Antrag des Abg. Fried. Brandstetter wird abgelehnt. Der Antrag des Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich würde vorschlagen, jezt die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen.

Abg. Dr. Altmann: Ich würde doch bitten, die Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlage, so weit sie ausliegen, heute noch in Berathung ziehen zu wollen, weil sonst der Summarbericht nicht mehr erstattet werden könnte.

Landeshauptmann: Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, den

Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage des Landesfondes pro 1870, Cap. VIII, Aktiv- und Passiv-Interessen,
(Beil. Nr. 123, hiezu Beil. Nr. 5),
zu erstatten.

Berichterst. **Szj:** (Von der Tribüne. — Liest die Anträge zu Cap. VIII, Seite 2 der Beil. Nr. 123. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand, welchen wir noch vor den Wahlen in den Reichsrath vornehmen könnten, ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Normalschulfondes pro 1870,
(Beil. Nr. 122, hiezu Beil. Nr. 65.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** (Von der Tribüne. Rejmirt den Bericht in Beil. Nr. 122 und die Regierungsvorlage Beil. Nr. 65, und liest den Antrag 1, Seite 2 der Beilage Nr. 122.)

Statthaltervizeleiter **H. v. Neupauer:** Nach dem Antrage Ihres Sonderausschusses hat diese Position pr. 6600 fl., oder wenn es beliebt wird, pr. 5067 fl. für das Jahr 1870 zu entfallen. Wenn das hohe Haus auf diesen Antrag eingeht, so hat die Regierung, resp. der Landesschulfond zur Ausführung der Bestimmungen des §. 32 des Schulaufsichtsgesetzes vom Jahre 1869 keine Bedeckung, und ich glaube, daß, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 32 des Volksschulaufsichtsgesetzes und des §. 66 des Volksschulgesetzes, welches mit dem Anfang des heurigen Schuljahres, also am 1. October in Wirksamkeit getreten ist, die Aufnahme dieses Betrages in das Präliminare des Normalschulfondes vollkommen correct ist und bitte nur darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß der Landesschulrath, wenn Sie diese Position streichen, gar keine Bedeckung hat; sie wird ihm nicht von der Regierung gegeben, weil das Gesetz erst geändert werden soll, sie wird ihm aber auch nicht vom Lande gegeben, weil Sie eben den Antrag ablehnen.

Abg. Pairhuber: Die Anschauungen, welche der Herr Regierungscommissär soeben entwickelt hat, sind vollkommen richtig. Es ist eine sehr mißliche Angelegenheit, daß der Normalschulfond von dem Landesausschusse verwaltet, jedoch von Seite der Landesschulbehörden darüber disponirt wird. Andererseits ist es aber auch begreiflich, daß, so lange dies als gesetzliche Norm besteht, und so lange es nicht im gesetzlichen Wege abgeändert ist, doch dafür Vorsorge getroffen werden muß, daß sämtliche Auslagen, welche den Normalschulfond treffen, auch gedeckt werden.

Es ist nun ganz richtig, daß sie, wie der Herr Regierungscommissär gesagt hat, auf diese Weise nicht gedeckt wären,

den Fall ausgenommen, daß das Gesetz, welches uns der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, sofort sanctionirt würde. Es ist jedoch erfahrungsgemäß nicht immer der Fall, daß die Gesetze in Kürze die Sanction erhalten, und es bleibt daher meines Erachtens nichts Anderes übrig, als vorsichtsweise aus dem Landesfonde Vorsorge zu treffen, daß die Zahlungen, welche dem Normalschulfond nach diesem Präliminare zukommen, nicht unbedeckt bleiben, und ich würde daher glauben, daß uns nichts Anderes erübrigt, als auszusprechen, daß eventuell, für den Fall nämlich, als das vorgeschlagene Gesetz die Sanction nicht erlangen sollte, dieser Betrag für die Substitutionsgebühren vorläufig aus dem Landesfonde gedeckt, resp. in das Präliminare eingestellt werde.

„Ich stelle daher den Antrag:

„Der Betrag von 5000 fl. für Substitutionsgebühren Post 4 der Ausgaben sei für den Fall in das „Präliminare des Normalschulfondes einzustellen und in „Folge dessen der sich ergebende Abgang aus dem Landesfonde zu decken, wenn die heute vorgeschlagene Aenderung „des §. 32 des Volksschulaufsichts-Gesetzes die hohe „Sanction nicht erhalten sollte.“

Außerdem bleibt noch zu erwägen übrig, was in der Zwischenzeit zu geschehen habe, wenn die Forderung an den Landesschulrath herantritt, das Geld dazu aber noch nicht zur Verfügung steht. In einem solchen Falle, glaube ich, bleibt nichts anderes übrig, als den Betrag vorläufig vorstufweise zu geben, und sich die Refundierung oder definitive Auszahlung desselben seinerzeit vorzubehalten.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Es ist zweifellos, daß diese Gebühren nur durch die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes verursacht werden, und da mit demselben nur staatliche Functionen dotirt werden, so scheint es in der Natur der Sache gelegen, daß die Kosten auch vom Staate getragen werden. Das war auch die Absicht des vom hohen Hause beschlossenen Gesetzes vom 8. Februar 1869, und es wurde damals nur deshalb der Normalschulfond zur Tragung derselben angewiesen, weil er damals noch unter der Verwaltung des Staates stand, ein allfälliger Abgang daher auch vom Staate zu decken war. Nun ist allerdings durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 wesentlich über Begehren derjenigen Partei, welche zunächst dem Lande möglichst viele Agenden schaffen will, auch die Verwaltung der Schulfondes auf die Länder übertragen worden, eine Maßregel, die zwar im Ganzen ihre Früchte tragen kann, aber in manchen Beziehungen nachtheilig rückwirken muß, und eine solche nachtheilige Rückwirkung tritt auch hier ein, weil bei uns der Landesschulfond passiv übergeben wurde.

Der Antrag, wie er vom Finanzausschusse gestellt wird, ist meines Erachtens vollkommen correct, und was den

Abgang betrifft, so wird es Sache des Landesschulrathes sein, bei dem Cultusministerium einzuschreiten, daß es in der Weise vorgeht, wie dies eben in solchen Fällen geschieht, nämlich, daß es einen Nachtragscredit begehre, denselben in das Erforderniß für das Cultusministerium einstelle, und sich dann nachträglich die Bewilligung des Reichsrathes hiezu bitte. Das geschieht von den Ministerien leider nur zu häufig, und kann also hier, wo es gerechtfertigt ist, auch geschehen. Ich sehe keinen Grund ein, warum man die Anträge des Finanzausschusses nicht annehmen sollte, und glaube, daß man es der Regierung überlassen soll, sich im verfassungsmäßigen Wege diejenigen Fonde zu verschaffen, welche sie braucht, um ihre Functionäre bezahlen zu können.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. **Pairhuber** wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr**: Ich verkenne nicht, daß der gegenwärtig geregelte, gesetzliche Standpunkt der ist, daß der steierm. Normalschulfond diese Substitutionsgebühr von beiläufig 5000 fl. zu tragen habe; ich bin aber ebenso überzeugt, daß das Gesetz, welches die Abänderung des §. 32 in dem Sinne beantragt, daß diese Substitutionsgebühr als Kosten der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes vom Staate zu tragen sei, die a. h. Sanction erhalten wird, daß ich im Vertrauen auf dieselbe, welche ja bis Ende 1869 noch erfolgen kann, gegen den Antrag des Finanzausschusses, diese Post im Budget des Normalschulfondes zu streichen, nichts eingewendet habe.

Auch der Antrag des Abg. **Pairhuber** bezweckt an diesem Stande der Sache nichts zu ändern, und will nur die entsprechende Sicherheit dafür haben, daß die Summe, welche gesetzlich von dem Normalschulfondes so lange begehrt werden kann, als der §. 32 des Schulaufsichtsgesetzes nicht abgeändert ist, auch wirklich vorhanden und disponibel sei. Von diesem finanziellen Standpunkte aus begreife ich ganz wohl seinen Antrag und könnte mich demselben auch nicht widersetzen, indem ich von der Voraussetzung ausgehe, daß, wenn auch eine solche eventuelle Einstellung in das Präliminare erfolgt, die Regierung sich gewiß veranlaßt sehen wird, den Gründen der Billigkeit und der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, welche für die Sanctionirung des beantragten Gesetzes sprechen.

(Der Antrag des Abg. **Pairhuber** wird abgelehnt. — Der Antrag 1, Beil. Nr. 122 wird angenommen.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr** (liest den Antrag 2, Beil. Nr. 122): Es ist eine solche Prüfung im Allgemeinen hinsichtlich der einzelnen Posten zwar schon im Finanzausschusse vorgenommen worden, allein es bedarf noch der Erörterung mancher Rechtsfragen und der Einsicht der diesfälli-

gen Urkunden, daher es nothwendig erscheint, daß der Landes-Ausschuß hiemit beauftragt werde.

(Der Antrag 2, Beil. Nr. 122 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr** (liest den Antrag 3 und das Gesetz in Beil. Nr. 122. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur

Wahl

von Abgeordneten in den Reichsrath.

Es ist ein Abgeordneter aus der Gruppe des Großgrundbesitzes, ein Abgeordneter aus der Gruppe der Handelskammern und ein Abgeordneter aus der zweiten Gruppe der Landgemeinden zu wählen.

Ich ersuche nun die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 41 Stimmzettel abgegeben, hievon erhielt:

Herr Dr. v. **Stremayr** 38 Stimmen,

Herr Freiherr v. **Hammer-Purgstall** 3 Stimmen.

Es ist somit der Hr. Abg. Dr. v. **Stremayr** mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Hohes Haus! Mich überwältigt der fast einstimmige Ausdruck Ihres Vertrauens, welcher mir durch diese Wahl geworden ist. Ich verkenne keinen Augenblick die Schwierigkeit der Stellung, die Größe der Aufgabe, welche insbesondere in der gegenwärtigen Uebergangsperiode jedem einzelnen Vertreter des Landes im Reichsrathe angewiesen ist. Eines erfüllt mich aber mit einer gewissen Beruhigung, d. i. der Gedanke, daß ich mich jenem Fahnlein von Abgeordneten anschließen kann, welche als die deutschen Vertreter des steiermärkischen Landes im Reichsrathe überall dort an die Spitze getreten sind, wo es gegolten hat, für den Fortschritt, für die verfassungsmäßige Entwicklung, für das Wohl des Reiches einzustehen. Der Gedanke, mit diesen Männern dasselbe Ziel anzustreben, beruhiget mich aber umsomehr, als gerade diese Männer es waren, welche wesentlich beigetragen haben zur Constituirung desjenigen parlamentarischen Ministeriums, in dessen Händen eben jetzt die Geschicke des Reiches ruhen. Ziel und Richtung ist in der Auffassung aller dieser immer dasselbe, nur in dem Urtheile über die Erreichbarkeit des zunächst Angestrebten, über die einzelnen Schritte zu diesem Ziele mögen die Ansichten bisweilen auseinander gehen. In dem Ziele selbst stimmen sie aber alle überein, und diesem Ziele werden wir auch vereint nachstreben, d. i. auf verfassungsmäßigem Wege,

auf dem Boden der gegebenen Verfassung, — der Entwicklung derselben, dem Wohle des Reiches und aller seiner Länder. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus den Mitgliedern der Handelskammern vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 41 Stimmzettel abgegeben. Hievon erhielt

Herr **Schlegel** 38 Stimmen.

„ **Syz** 2 „

„ **Johann Seidl** 1 „

Es ist somit Herr **Schlegel** mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Abg. **Schlegel**: Es ist bereits das dritte Mal, daß mich das hohe Haus mit diesem Vertrauen beehrt, und es wäre wirklich schwer, dasselbe durch Nichtannahme der Wahl gleichsam zurückzuweisen. Ich versichere Sie, meine Herren, daß ich gerade diesem Vertrauen gegenüber gerne noch ein Mal das Opfer bringe, welches mir diese Wahl auferlegt, und ich werde, so weit es in meiner Kraft steht, meine Pflicht auch erfüllen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bitte nun die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der zweiten Gruppe der Landgemeinden vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 41 Stimmzettel abgegeben. Hievon erhielt

Herr **Wintersberg** 37 Stimmen.

„ **Freih. v. Seßler** 3 „

„ **Pfeifer** 1 „

Es erscheint somit Herr v. **Wintersberg** gewählt; da er jedoch nicht antwesend ist, so werde ich ihn hievon telegraphisch verständigen, damit er sich darüber ausspreche, ob er die Wahl annimmt oder nicht.

Die nächste Sitzung findet morgen den 29. October Vormittags 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 123: Anträge des Finanzausschusses über die Petition der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft um Gewährung eines Aequivalentes für den I. Versuchshof und über die Offerte des Johann Leitner und Reinhold Eisl, betreffend den Verkauf des I. Versuchshofes;

Beil. Nr. 120: Bericht des Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark;

Beil. Nr. 125: Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des L.-A. bezüglich des Ankaufes der Emil und Gustav Freih. v. Egger und der Frau Isabella Foregg'schen Realitäten zur Unterbringung der l. Ackerbauschule am Grottenhof;

Beil. Nr. 124: Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition der Handels- und Gewerbekammer Graz wegen Handhabung der Simentirungsvorschriften durch die Gemeinden;

Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern in die Grundsteuerregulierungs-Landescommission;

Wahl eines Landes-Ausschuß-Stellvertreters;

Bericht des Gemeindeausschusses, betreffend die Krankenverpflegskosten der Winzer;

Bericht des Gemeindeausschusses über den Entwurf eines Gemeindestatutes von Marburg;

Berichte verschiedener Ausschüsse über Petitionen;

Abg. **Plankensteiner**: Der Ausschuß für die Wahl von Mitgliedern in die Landescommission zur Regelung der Grundsteuer hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich um die

geeigneten Persönlichkeiten umzusehen und früher die Erklärungen zu erhalten, ob die Persönlichkeiten, die man außer dem Hause wählt, auch die Wahl annehmen, damit wir nicht in die Lage kommen, wenn wir heute oder morgen die Wahl vornehmen, und solche auswärtige Mitglieder erklären, die Wahl nicht annehmen zu können, die Commission nicht mehr vervollständigen zu können. Ich habe nun während der heutigen Sitzung einige abschlägige Telegramme bekommen, und es wird daher nothwendig sein, sich vor der Wahl darüber zu verständigen, wen man statt der früher vorgeschlagenen Herren wählt. Ich würde daher die Herren ersuchen, sich morgen vor Beginn der Sitzung im Locale des Finanzausschusses zu versammeln, um die nöthige Vereinbarung zu treffen. Da die Wahl doch ziemlich wichtig ist, so werden mir die Herren schon verzeihen, wenn ich Sie bitte, dieses kleine Opfer zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)